

Ausschuss: ULA –Sitzung am 08.03.2018, 10:00 Uhr, Raum 510 W

Stellungnahmen zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften
–Drucks. [19/5462](#) –**

1. Hessischer Gärtnereiverband	S. 1
2. NABU – Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen	S. 3
3. Hessischer Bauernverband	S. 6
4. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 10
5. BWK, Landesverband Hessen/Rheinland Pfalz/Saarland e. V.	S. 17
6. Verband Hessischer Fischer	S. 18
7. DWA, Landesverband Hessen/Rheinland Pfalz/Saarland	S. 26
8. VCI - Verband der Chemischen Industrie	S. 27
9. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	S. 29
10. Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz (LDEW)	S. 34
11. Familienbetriebe Land und Forst e. V.	S. 58
12. RA Dr. Tilman Giesen, Lauprecht RAe Notare	S. 62
13. Hessenwasser GmbH & Co. KG	S. 65
14. Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen (VÖL)	S. 74



GVBWH, An der Festeburg 33, 60389 Frankfurt am Main

**An die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

**Name: Hans-Georg Paulus
Telefon: +49 711 64495-50
Telefax: +49 711 62082-74
E-Mail: info@gvbwh.de
Unser Zeichen: Ps/Br
Datum: 09. Januar 2018**

Per E-Mail an: K.Thaumeller@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.12.2017 und bedanken uns für die Möglichkeit
der Stellungnahme.**

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Zu § 23 (1 und 2):

**In Bezug auf die Gewässerrandstreifen lehnen wir die Verbote bezüglich Düngung und
Pflanzenschutz ab.**

**Hierzu gibt es bereits dezidierte Regelungen in der Düngeverordnung und im
Pflanzenschutzgesetz verbunden mit spezifischen Anwendungsbestimmungen für jedes
Mittel.**

**Regelungen für die Düngung und den Pflanzenschutz im Gewässerrandstreifen sind
entbehrlich, da diese trennscharf, genau und umfangreich im landwirtschaftlichen Fachrecht
geregelt sind.**

**Bezüglich der geplanten Einführung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich halten wir
es für geboten, Ausnahmeregelungen für die Produktion von Sonderkulturen in
geschlossenen Kultursystemen in Gewächshäusern aufzunehmen. Bei geschlossenen
Kultursystemen ist sichergestellt, dass Dünge- und Pflanzenschutzmittel ohne
Wassergefährdung eingesetzt werden können.**

/.. 2

Zu § 23 (6):

Die Ausnahmeregelungen bezüglich des Vorkaufsrechts für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern und Verwandte ersten Grades halten wir für nicht ausreichend.

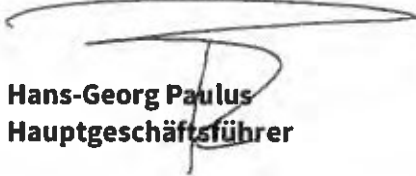
Auch bei einem Verkauf an weitere Dritte ist aus hiesiger Sicht eine Ausnahmeregelung erforderlich, wenn der Betrieb durch diesen Dritten fortgeführt wird und die Flächen für den Erhalt des Betriebes notwendig sind.

Zu § 24:

Die Streichung der Belange der Land- und Forstwirtschaft wird abgelehnt. Die Begründung zu der vorgesehenen Streichung ist nicht nachvollziehbar. Belange der Land- und Forstwirtschaft sind aus hiesiger Sicht genauso zu beachten wie beispielsweise Belange der Erholung.

An der mündlichen Anhörung am 08. März 2018 kann von unserer Seite leider niemand teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



**Hans-Georg Paulus
Hauptgeschäftsführer**

NABU Landesverband Hessen e.V. · Friedenstraße 26 · 35578 Wetzlar

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

NABU-Stellungnahme zum Entwurf Hessisches Wassergesetz Anhörung am 8. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Beteiligung an der o.g. Gesetzesänderung. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu §23 Gewässerrandstreifen

Im Gewässerrandstreifen reicht das Grünland-Umbruch-Verbot des WHG (§38) nicht aus, um die in der Begründung zur Änderung Nr. 7 formulierten (richtigen!) Ziele zu erreichen. Hier heißt es:

„Eine strukturreiche Ufervegetation aus z. B. Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren oder Gräsern dient in erster Linie als Lebensraum sowie Entwicklungs- und Vernetzungskorridor für die terrestrische und aquatische Flora und Fauna und stärkt damit die Biodiversität. Bei höheren Abflüssen spielen Randstreifen auch für die Wasserretention eine Rolle und tragen damit für die Unterlieger zum Hochwasserschutz bei. Gewässerrandstreifen haben eine Rückhalte- und Filterfunktion gegen den Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen in die Bäche und Flüsse“

All diese wichtigen Funktionen eines Gewässerrandstreifens lassen sich aber nicht auf weiterhin bewirtschafteten Flächen erreichen. Als Grundvoraussetzung für dynamische Gewässerentwicklung und die o.g. positiven Effekte ist eine grundsätzliche **Nichtbewirtschaftung eines mindestens 10m breiten „Gewässerentwicklungstreifens“** notwendig, da sich bei regelmäßiger Mahd oder Pflügen weder Gehölze noch Hochstauden entwickeln können und auch die Wasserretention oder Filterfunktion zunehmen kann.



Landesverband Hessen e.V.

Mark Harthun

Stellv. Landesgeschäftsführer

Tel. +49 (0)6441.67904 0

Fax +49 (0)6441.67904 29

Mark.Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 15. Januar 2018

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26

35578 Wetzlar

Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0

Fax: ++49 (0)6441 – 67904-29

www.NABU-Hessen.de

www.facebook.com/NABU.Hessen

www.twitter.com/NABUHessen

Geschäftskonto

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90

BIC: HELADEF1WET

Spendenkonto

Sparkasse Waldeck-Frankenberg

IBAN: DE04 5235 0005 0002 0200 30

BIC: HELADEF1KOR

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Hessen e.V.

Vereinsitz: Wetzlar

Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361

St.-Nr. 03925050881

Landesvorsitzender: Gerhard Eppler

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die im §23 formulierten Bestimmungen können lediglich sinnvolle Ergänzung eines solchen Gewässer-Korridors auf einem daran anschließenden Pufferstreifen sein.

Die Regelung des §23 Abs. 2, auf einem 4 Meter-Streifen den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Pflügen zu verbieten ist ein begrüßenswerter erster Schritt. Ein **4-Meter-Streifen ist jedoch zu klein**, um eine ausreichende Wirksamkeit zu erzielen. In der Begründung wird dargelegt, dass dieses Pflügeverbot gerade einmal 2000 ha Ackerfläche betrifft. Dies sind gerade einmal 0,4% der Gesamtackerfläche in Hessen. Treffend bezeichnet auch die Begründung dies als „*keine relevante Größe*“. Es ist kaum zu erwarten, dass dadurch eine nennenswerte Verringerung des Eintrags von Pestiziden oder Düngemitteln, bzw. Erosion in die Gewässer stattfindet. Die geringe Breite und die Fortsetzung der Bewirtschaftung führen zudem dazu, dass von einer Pufferwirkung oder Filterfunktion kaum ausgegangen werden kann.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Regelung, dass das **Pflügeverbot erst ab dem Jahr 2022** in Kraft treten soll. Angesichts der dramatischen Umsetzungsdefizite bei der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der verstrichenen Zielerreichungsfrist 2015 ist sofortiges Handeln unerlässlich. Daher muss auch das Pflügeverbot unmittelbar in Kraft treten. Landwirte können über Verringerungsanträge bei der Agrarförderung problemlos die Änderung der Landnutzung mitteilen, ohne dass Zwänge zur Rückzahlung entstehen, zumal laut der Begründung zum Gesetzentwurf „*die zulässige Anwendung konservierender Bodenbearbeitungsverfahren die Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung der Fläche*“ bedeutet. Demnach bleibt „*der Status als Ackerland auf diesen Flächen erhalten*“.

Inakzeptabel ist auch die **Privilegierung kleingärtnerischer Nutzung** beim Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im 4-Meter-Streifen. Dabei tragen Kleingärten zur Nitratbelastung von Oberflächengewässern und Grundwasser bei:

- <http://ndp.fnp.de/lokales/wetterau/Landwirtschaft-im-Main-Kinzig-Kreis-AEcker-duerfen-nicht-brachliegen;art677,2723413>
- <http://www.fr.de/rhein-main/alle-gemeinden/offenbach/offenbach-der-lange-kampf-ums-wasser-a-408923>
- <http://ndp.fnp.de/lokales/wetterau/Jeder-dritte-Brunnen-verseucht;art677,2093432>

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es für Kleingärtner eine unzumutbare Härte darstellen soll, im Abstand von 4 m vom Gewässer auf Dünger und Pestizidanwendung zu verzichten. Die in der Begründung angeführte „*begrenzten Auswirkungen der kleingärtnerischen Nutzung*“ kann nicht geteilt werden. Die Privilegierung sollte daher gestrichen werden.

Grundsätzlich zu begrüßen ist das gesetzliche **Vorkaufsrecht** an Grundstücken im Gewässerrandstreifen. Allerdings ist die Einschränkung auf die sich im Gewässerrandstreifen befindlichen **Teilflächen von Grundstücken** nicht praktikabel. Die Vermessungskosten für die Teilung des Grundstückes stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des 10m breiten Grundstückstreifens. Daher wird das sinnvolle Vorkaufsrecht in der Praxis kaum Anwendung finden. Es muss sich daher auf vollständige Ufergrundstücke erstrecken.

Die Änderung des §24 (Herausnahme der Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft bei der Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer) ist wichtig und richtig. Allerdings muss im Absatz 2 statt der unbestimmten Formulierung „in einem angemessenen Zeitraum“ die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergebende Verpflichtung „**bis spätestens 2027**“ übernommen werden: (Bisher: *„Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“*)

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Hartmann". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath.


HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
 61381 Friedrichsdorf
 Telefon (061 72) 7106-0
 Telefax (061 72) 7106 10
 E-Mail: hbv@agrinet.de
 Internet: www.hessischerbauernverband.de

02. Februar 2018
 VII/235-1 (E-HWG) ko-cl

An den
 Hessischen Landtag
 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Frau Ursula Hammann, MdL
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, Landtags-Drucksache 19/5462; hier: Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags
Bezug: Ihr Schreiben mit Anlagen vom 27. Dezember 2017, Aktenzeichen: I A 2.3

Sehr geehrte Frau Hammann
 sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr obiges Schreiben sowie die Übersendung des genannten Gesetzentwurfs mit Begründung und der Liste der Anzuhörenden danken wir Ihnen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)

Das jetzige Gesetzesvorhaben sollte genutzt werden, § 1 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) zu ändern da diese Vorschrift nach unserer Meinung nicht mit § 2 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) im Einklang steht.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HWG sind nämlich Straßenseitengräben als Bestandteile von Straßen sowie Be- und Entwässerungsgräben nur dann von den Bestimmungen des WHG und des HWG ausgenommen, soweit es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt.

Im Gegensatz dazu werden in § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG Straßenseitengräben als Bestandteile von Straßen sowie Be- und Entwässerungsgräben ausnahmslos und allgemein mit kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gleichgesetzt, die von den Bestimmungen des WHG und des HWG generell ausgenommen werden können.

2. Zu § 23 HWG-Entwurf

Was die in Absatz 1 Satz 2 beabsichtigte Befugnis zur Abweichung von der Breite des Gewässerrandstreifens angeht, besteht zwischen dem Entwurf des Gesetzestextes und der Begründung ein Widerspruch.

Während nach dem Entwurf diese Abweichungsmöglichkeit nur gelten soll, „soweit der Innenbereich betroffen ist“, soll sich die Möglichkeit der abweichenden Festlegung des Gewässerrandstreifens durch Rechtsverordnung nach der Begründung „a u c h“ auf den einbezogenen Innenbereich erstrecken. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass nach der Begründung die Abweichungsbefugnis ebenfalls den 10-Meter breiten Gewässerrandstreifen im Außenbereich betreffen soll.

Wir sind der Ansicht, dass die Abweichungsbefugnis auch für die Gewässerrandstreifen im Außenbereich gelten sollte, was § 38 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 WHG ausdrücklich zulässt.

Außerdem befürworten wir eine Berücksichtigung des § 38 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 WHG im HWG, wonach Gewässerrandstreifen im Außenbereich für gesamte Gewässer oder Gewässerabschnitte aufgehoben werden können.

Diese Ausnahme entspräche § 5 Absatz 2 Satz 3 der zum 2. Juni 2017 novellierten Düngeverordnung.

Wir begrüßen, dass das in Absatz 6 beabsichtigte Vorkaufsrecht für Gemeinden beim Kauf von Grundstücken im Bereich von Gewässerrandstreifen an den Nachweis der gewässerschutzbezogenen Erforderlichkeit geknüpft werden soll. Auch bejahen wir, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden darf bei Verkäufen an Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Verwandte 1. Grades.

Trotzdem kritisieren wir, dass ein Vorkaufsrecht ausnahmslos anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vorgehen soll. Vielmehr sollte hier eine Ausnahme für Vorkaufsrechte auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens vorgesehen werden, wie sie jetzt in § 99a Absatz 4 Satz 2 WHG in der Fassung von Artikel 1 Nr. 10 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2193 ff., 2197) geregelt ist. Dies gilt umso mehr, als der Änderungsentwurf zum Hessischen Wassergesetz gerade auch der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes II dienen soll.

3. Zu § 24 Absatz 1 HWG-Entwurf

Die in § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 beabsichtigte Streichung der Wörter „der Land- und Forstwirtschaft“ lehnen wir strikt ab.

Bei der Planung und Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist auch weiterhin den Belangen der Land- und Forstwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. So kann eine Unterlassung, Vernachlässigung oder mangelhafte Durchführung der Gewässerunterhaltung zu Behinderungen des Wasserabflusses und damit zu einem Gewässerstau mit Vernässungen und Überschwemmungen benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Auch bei Renaturierungsmaßnahmen an Oberflächengewässern sind die etwaigen Auswirkungen auf anliegende landwirtschaftliche Nutzflächen zu prüfen und zu gewichten.

Die Begründung zu der beabsichtigten Gesetzesänderung ist nach unserer Auffassung vollkommen verfehlt.

Die gegenwärtige Regelung stellt keine Privilegierung der Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung dar, sondern bringt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck, was die aktuelle Formulierung „in ausreichendem Maße“ unterstreicht. Außerdem sind in § 24 Absatz 1 HWG auch andere Belange aufgeführt. Im Übrigen sind betroffene Belange bei allen öffentlichen Maßnahmen untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Es bedeutet dabei ein gravierendes Abwägungsdefizit, einen betroffenen Belang von vornherein außer Acht zu lassen.

Schließlich vermag die Argumentation, wonach die Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zu den anderen aufgeführten Belangen nicht gewässergebunden sei, nicht zu überzeugen.

So ist beispielsweise die Erholung nicht gewässergebunden, weil unsere Gesellschaft bekanntermaßen Erholung nicht nur beim Wassersport sucht.

4. Zu § 34 HWG-Entwurf

Die auch weiterhin vorgesehene gesetzliche Betonung der vertraglichen Vereinbarungen freiwilliger Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgungsunternehmen zur Sicherung der Beschaffenheit des Grundwassers in Absatz 6 wird von uns als sehr positiv beurteilt.

Allerdings sollte in der Begründung zu § 34, was den Begriff der „Wasserdienstleistungen“ angeht, nicht nur auf die bundesrechtliche Definition in § 3 Nr. 17 WHG sondern auch auf § 3 Nr. 16 WHG verwiesen werden.

5. Zu § 69 HWG-Entwurf

Die mit einer Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 einhergehende beabsichtigte Ersetzung der Bezugnahme auf den Hessischen Bauernverband e.V. durch eine Anknüpfung an den „landwirtschaftlichen Berufsstand“ und die dazu erfolgte Begründung lehnen wir ab.

Zum einen ist uns Kritik über etwaige Unzulänglichkeiten oder eventuelle negative Folgen der bisherigen Teilnehmep Praxis und Vorgehensweise bei Gewässerschauen nicht bekannt geworden. Solche sind auch nicht in der Gesetzesbegründung geäußert worden.

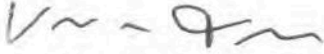
Außerdem sind auch in anderen landwirtschaftlichen Organisationen nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe vertreten, wobei der Hessische Bauernverband e.V. den höchsten Organisationsgrad aufweist. Wir stellen uns zudem die Frage, welche berufsständische Organisation nach einer Gesetzesänderung den landwirtschaftlichen Berufsstand bei den jeweiligen Gewässerschauen vertreten und wer erforderlichenfalls dies bestimmen soll.

Schließlich spricht hauptsächlich für den Hessischen Bauernverband e.V. und seine Regional-, Kreis- und Ortsbauernverbände, dass sie flächendeckend in Hessen präsent sein können und dadurch eine jederzeitige Beteiligung an den Gewässerschauen sichergestellt ist.

Die Kritik unserer Basis, die häufig an uns herangetragen wird, besteht eher darin, dass zu wenig Gewässerschauen durchgeführt werden.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung zu dem Gesetzesentwurf am Donnerstag, dem 08. März 2018, im Landtagsgebäude zu Wiesbaden werden wir teilnehmen.

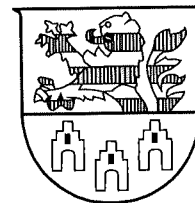
Mit freundlichen Grüßen



Peter Voss-Fels
Generalsekretär

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

05. Feb. 2018

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 2.2

Referent(in) Weber/Pfalzgraf/Gaida
Unser Zeichen Wb/hk

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 40/42/49

Ihr Zeichen I A 2.3

Ihre Nachricht vom 27.12.2017

Datum 30.01.2018

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes **hier: Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags**

Sehr geehrte Frau Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften.

Die beabsichtigten Regelungen sind vom Grundsatz her zu begrüßen. Lediglich hinsichtlich des beabsichtigten Verbots der Ausweisung von Baugebieten im Gewässerstrandstreifen in § 23 Abs. 2 Nr. 4 und der beabsichtigten Umstellung auf ein Antragsverfahren in § 25 Abs. 4 des Entwurfs des Hessischen Wassergesetzes (im Folgenden HWG-E) ist der Gesetzentwurf zu kritisieren. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Änderung in § 25 HWG-E aus unserer Sicht unzureichend. Zuletzt wenden wir uns mit allem Nachdruck gegen die nach wie vor im Gesetz geregelte Pflicht der Städte und Gemeinden zur Überwachung des ordnungsgemäßen Baus und Betriebs der (teilweise) privaten Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal.

2

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 · BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler · Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr · Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Hierzu im Einzelnen:

1. § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HWG-E:

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 ausdrücklich die Forderung beschlossen, das beabsichtigte Verbot der Ausweisung von Baugebieten in Gewässerrandstreifen (§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HWG-E) zu streichen und die bisherige Regelung beizubehalten. Denn nach der derzeit noch geltenden Regelung kann die Ausweisung neuer Baugebiete im Gewässerrandstreifen **ausnahmsweise** genehmigt werden. Die derzeit beabsichtigte Regelung stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit stellt sicher, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Gewässerschutz und kommunaler Planungshoheit hergestellt werden kann.

2. § 25 HWG-E:

Die beabsichtigte Änderung des § 25 HWG ist aus unserer Sicht unzureichend. Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG bei natürlich fließenden Gewässern II. und III. Ordnung den Anliegergemeinden oder den von ihnen gebildeten Verbänden. Anlagen in und an Gewässern sind nach § 25 Abs. 1 S. 2 HWG von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Unternehmerinnen und Unternehmern so zu unterhalten, dass die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist; Mehraufwendungen sind dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Vorschrift des § 25 Abs. 5 HWG zu sehen:

*„Die Unterhaltungspflichtigen können von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, **die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren**, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung verlangen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils oder der Erschwernis. Die §§ 61 und 62 gelten entsprechend.“*



Zentral ist in der täglichen Praxis unserer Mitgliedskommunen die Frage, von wem beispielsweise eine „Stützmauer“, die in oder am Gewässer – größtenteils von privaten Grundstückseigentümern – ohne Genehmigung errichtet wurde, zu unterhalten ist. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung beantwortet sich die Frage danach, welchem Zweck die betreffende Anlage dient. Ist es so, dass die Anlage zumindest auch wasserwirtschaftlichen Zwecken dient, handelt es sich nämlich nicht um eine „Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ im Sinne des § 36 WHG. In diesem Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass die Unterhaltung der Anlage Teil der Gewässerunterhaltungspflicht ist (vgl. hierzu Hess. VGH, Urteil vom 26.02.1997, Az.: 7 UE 2907/94).

Problematisch sind in der kommunalen Praxis immer wieder die Fälle, in denen beispielsweise eine „Stützmauer“ primär der besseren Ausnutzbarkeit eines Grundstücks und weniger der Sicherung des Wasserabflusses oder der Ufer dient. Hier stellt sich die Frage, ob eine Unterhaltung – von der primär der jeweilige Grundstückseigentümer profitiert – von der Allgemeinheit finanziert werden muss oder aber ob eine Kostenbeteiligung des Grundstückseigentümers gefordert werden kann. Zu dieser Frage hatten wir bereits Schriftverkehr und einen Gesprächstermin mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Von dort wurde uns mit Schreiben vom 11.08.2017 mitgeteilt, dass

„allein die Lage eines Grundstücks an einem Gewässer und die Erhaltung seiner Substanz noch keinen anrechenbaren Vorteil darstellt. Insofern begründet die Sanierung einer beschädigten Ufermauer keinen Vorteil. Es geht hier lediglich um die Erhaltung der Ufer und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen früheren Zustands der Ufermauer, durch die der betroffene Grundstückseigentümer keinen positiven Gewinn erlangt und auch keine eigenen Aufwendungen erspart. Denn, wie bereits dargelegt, gehören die Ufersicherung sowie die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands von Ufermauern zu den Aufgaben des Unterhaltungspflichtigen. Insofern kommt eine Kostenbeteiligung nicht in Betracht. Lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen, zum Beispiel in der Fallkonstellation, in der die



Unterhaltung nicht nur eine Ufermauer betraf, sondern auch deren Überbauung – die Ihrerseits keinerlei wasserwirtschaftlichen Zwecken dient – kommt nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die Kosten für die Überbauung eine anteilige Kostenerstattung in Betracht.“

Vor diesem Hintergrund fordern wir nachdrücklich die Aufnahme einer praktikablen Kostenbeteiligungsregelung – wie sie in anderen Bundesländern vorhanden ist –, die es Kommunen ermöglicht, die von der Gewässerunterhaltung primär profitierenden Anrainer zu einer Kostenbeteiligung heranzuziehen und damit gleichzeitig verhindert, dass einzelne Grundstückseigentümer zu Lasten der Allgemeinheit von Aufwendungen verschont bleiben, die die Sicherung ihres Grundstücks am Gewässer betreffen.

3. § 25 Abs. 4 HWG

Die beabsichtigte Umstellung auf ein Antragsverfahren in § 25 Abs. 4 lehnen wir ab. Wir verweisen auf die Ausführungen des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften im 22. Zusammenfassenden Bericht (LT Drucks. 18/4222, S. 139). Dort heißt es wörtlich und nach unserer Einschätzung nach wie vor aktuell:

„Diese Pauschalierung löst die vorherige aufwendige und umständliche Vorgehensweise der Einzelförderung nach Beantragung und Verwendungsnachweis ab. Damit würde eine sowohl für die Bewilligungsbehörden als auch für die Verbände sinnvolle Verwaltungsvereinfachung eingeführt.“

Im Zuge dieser Prüfung stellte die Überörtliche Prüfung des Weiteren fest, dass die Verbände rund 27 % ihrer durchschnittlichen Ausgaben für Gewässerunterhaltung mit Landeszuweisungen finanzierten und eine Überdeckung nur ausnahmsweise vorkam. Soweit sie vorkam, rechtfertigt sich dies unseres Erachtens aber aus dem pauschalen Charakter der Zuweisungen. Unseres Erachtens kann daher ein Antragsverfahren nur bei investiven Zuweisungen in Betracht kommen.



4. Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für die Überwachung der Zuleitungskanäle

Zuletzt fordern wir nachdrücklich, § 37 des Hessischen Wassergesetzes dahingehend zu ändern, dass die Städte und Gemeinden bzw. die Verbände, denen die Abwasserbeseitigung übertragen wurde, von der verpflichtenden Überwachungspflicht der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen entbunden werden. Über diese Forderung hat das Präsidium des Hess. Städte- und Gemeindebundes bereits am 09.12.2011 beschlossen. Darüber hinaus hat das Präsidium des Hess. Städte- und Gemeindebundes beschlossen, vom Land eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu fordern, soweit dieser von den Kommunen eine Überwachung der sog. Anschlussleitungen verlangt.

Als Reaktion auf unsere Initiative gab das seinerzeitige Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.03.2012 eine Pressemitteilung heraus, nach der Frau Staatsministerin Lucia Puttrich die Überwachung der privaten Hausanschlüsse „ausgesetzt“ habe. Aufgrund der erheblichen Unsicherheit in der kommunalen Praxis hat sich die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unter dem 23.04.2012 an Frau Staatsministerin Puttrich gewandt und eine Beantwortung der Frage erbeten, wie sich Kommunen in dem Zeitraum verhalten sollten, in dem die Zuleitungskanäle zwar aus dem Anwendungsbereich der EKVO herausgenommen sind, gleichzeitig jedoch die kommunale Pflicht zur Überwachung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Hessischen Wassergesetz weiterbesteht. In der seinerzeitigen Antwort auf unsere Anfrage wurde lediglich mitgeteilt, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von einer allgemeinen Empfehlung, wie betroffene Kommune mit der Rechtslage umgehen sollten, absehen möchte.

Im Juli 2012 wurde vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu einer Sondersitzung der Arbeitsgruppe „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zum Thema „Kontrollpflicht der Kommunen über private Abwasserzuleitungskanäle (EKVO)“ im Rahmen des Dialogverfahrens Standardabbau eingeladen. Die Arbeitsgruppe hat in



mehreren Sitzungen die rechtlichen und fachlichen Aspekte der Kontrollpflicht der Kommunen behandelt.

Unter dem 18.06.2013 hatten wir gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das seinerzeitige Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angeschrieben und darauf hingewiesen, dass Städte und Gemeinden nunmehr endlich Klarheit und Rechtssicherheit erwarten.

Zwischenzeitlich liegt der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „EKVO-Kontrollpflicht der Kommunen über private Abwasserzuleitungskanäle“ vor.

Trotz der mittlerweile 6 Jahre dauernden Diskussion und der intensiven Behandlung im Dialogverfahren wird – unter Berufung auf eine „*noch immer kontroverse Diskussion auf kommunaler und politischer Ebene*“ – keine Entscheidung durch den Landesgesetz- bzw. -verordnungsgeber getroffen.

Diese Nicht-Entscheidung führt in der kommunalen Praxis zu einer ganz erheblichen Rechtsunsicherheit, die ausschließlich durch den Landesgesetz- und -verordnungsgeber veranlasst ist. Dies wirkt umso irritierender, als Vertreter des Ministeriums nach Abschluss des Dialogverfahrens öffentlich kommuniziert haben, dass zukünftig verpflichtende Fristen nur noch für Gemeinden über 50.000 Einwohner als Lösung angedacht seien.

Aus kommunaler Sicht ist es mehr als enttäuschend, dass die Pflicht zur Überwachung zwar im Gesetz belassen wird, aber die diesbezüglichen „Ausführungsvorschriften“, d. h. die ehemaligen Regelungen in der EKVO, nicht mehr existieren. Genauso enttäuschend ist, dass der Landesgesetzgeber- bzw. -verordnungsgeber statt – wie es seine Aufgabe wäre – eine Entscheidung zu treffen, die Lösung der hier vorliegenden Frage allein der kommunalen Ebene überlässt.

Wir fordern daher, § 37 des Hessischen Wassergesetzes dahingehend zu ändern, dass Städte und Gemeinden bzw. die Verbände, denen die Abwasserbeseitigung übertragen wurde, von der verpflichtenden Überwachungspflicht der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen entbunden werden. Darüber hin-



aus fordern wir eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit dieser von den Kommunen eine Überwachung eines Teils der Zuleitungskanäle (der sog. Anschlussleitungen) verlangt. Den Städten und Gemeinden, die – weil sie beispielsweise mit der Überwachung bereits begonnen haben – die Überwachung in eigener Zuständigkeit führen bzw. fortführen möchten, sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, dies zu tun.

Abschließend bitten wir nachdrücklich um eine Berücksichtigung unserer obigen Forderungen im Gesetzgebungsverfahren.

In der mündlichen Anhörung wird für den Hessischen Städte- und Gemeindebund der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

BWK Joachim Kilian • Julius-Reiber-Straße 19 • 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dipl.-Ing. Joachim Kilian
Vorsitzender
c/o Unger-ingenieure
Julius-Reiber-Straße 19
64293 Darmstadt
Tel. 06151-603 52 Fax: 36
joachim.kilian@bwk-hrps.de
www.bwk-hrps.de

Darmstadt, den 14. Februar 2018

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

Einladung zur mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des HWG am 8. März 2018
Ihr Schreiben vom 27.12.2017 Az.: I A 2.3

Sehr geehrte Frau Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren

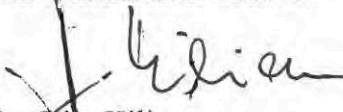
wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Gesetzentwurfes, müssen aber leider aus terminlichen Gründen unsere Beteiligung absagen.

Über die von uns seit den Jahren 2009 und 2010 geforderte Wiedereinführung des 5 Meter Uferstreifen innerhalb bebauter Ortslagen freuen wir uns sehr.

Mit der HWG-Novelle im Jahre 2002 wurde die Abschaffung des „5 Meter Uferstreifen“ innerhalb bebauter Ortslagen beschlossen. Seitdem forderten wir immer wieder dessen Einführung, denn dieser war ein über Jahrzehnte bewährtes Instrument zur Minimierung von Hochwasserschäden in bebauten Ortslagen. Hiermit war auch die Möglichkeit der naturnahen Gewässergestaltung sowie der Gewässerunterhaltung vor dem Hintergrund der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinien besser zu erreichen. Dies ist nun wieder möglich.

Wir verstehen jedoch nicht, warum gerade Detailregelungen einen „neuen“ 4-Meter Streifen festlegen, hier sollte auch der 5-Meter-Streifen gelten. Die insgesamt positive Regelung des Verbots des Pflügens sollte im gesamten Uferrandstreifen gelten. Eine Harmonisierung mit der Düngeverordnung ist dahingehend anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Kilian

Verband Hessischer Fischer e. V.

:: gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. • Rheinstraße 36 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 11.9.2017
ghs/vhf-verbändeanhörung

Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (Stand: 31.07.2017) Verbändeanhörung

Ihr Schreiben vom 16. August 2017

Vorbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bedanken, dass der Verband Hessischer Fischer (VHF) hier seine Stellungnahme zur geplanten Evaluierung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) abgeben darf und kann.

Wasser ist die Lebensgrundlage für den gesamten Lebensraum unserer Erde, dies ist jedem bewusst. Dennoch wird gerade beim Wasser durch den Menschen immer wieder eingegriffen oder durch sogenannte „Eigentumsrechte“ der Zugang eingeschränkt. Negative Umwelteinflüsse sorgen dafür, dass unser so wichtiges Wasser immer wieder und auch dauerhaft nicht in dem Zustand sich darstellt, wie es eigentlich das logische Denken und Handeln vorgeben.

Wasser ist die Lebensgrundlage für uns alle und soll und muss für jeden zugänglich sein und bleiben, ohne dass jemand einen besonderen Anspruch darauf erheben darf.

Der Mensch hat über seine eigene Entwicklung im Bereich des Wassers erhebliche Eingriffe, die nicht immer positiv sind, durchgeführt. Durch Gesetze soll sichergestellt werden, dass der Umgang mit dem Wichtigsten Element unserer Erde, dem Wasser, der Umgang, die Nutzung, der Gebrauch und andere Dinge, vernünftig geregelt werden sollen.

Dies ist selbstverständlich auch für unser Bundesland Hessen zutreffend, wichtig und notwendig.

Hauptgeschäftsstelle:

Rheinstraße 36 • 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 30 20 80
Telefax: 0611 - 30 19 74
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00
BIC: DEUTDEB510



Der Verband Hessischer Fischer ist aus eigenem Antrieb heraus daran interessiert, das unser Wasser, die Räume des Wassers, Fauna und Flora rund um unser Wasser und selbstverständlich auch die darin enthaltenen Lebewesen in gleichem Maß von notwendigen Regelungen und Gesetzen profitieren, damit Wasser sauber und nutzbar bleibt, damit Wasser keine Bedrohung für Mensch und Tier darstellt und die Ressource Wasser dauerhaft jedem Lebewesen und der Natur zur Verfügung steht.

Die nun anstehende Evaluierung ist eine Chance, das HWG innovativ und sinnhaft zu überarbeiten und für die Zukunft im Umgang mit Wasser und allen Situationen die sich daraus ergeben, notwendige Dinge zu regeln.

Der Verband Hessischer Fischer hat in der Vergangenheit mit fast allen politischen Parteien bereits über verschiedene notwendige Änderungen im HWG gesprochen und diskutiert.

Bei dem uns vorgelegten Entwurf der Evaluierung sind dem Verband Hessischer Fischer erhebliche Lücken aufgefallen, die wir hier darstellen müssen und als absolut erforderliche Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Gesetzgebung einstufen.

Bedauerlicherweise ist der Zeitrahmen in diesem Verfahren sehr sehr knapp bemessen, um Stellungnahmen deutlich und tiefergehend auszuarbeiten, dies muss in Zukunft deutlichst verbessert werden, seitens der am Verfahren beteiligten Parteien.

Feststellung des Verbandes Hessischer Fischer:

Hier nun die wesentlichen Punkte die der Verband Hessischer Fischer feststellen musste und die wir als unumgänglich einstufen und unbedingt im HWG verankert werden sollen und müssen bzw. in den Paragraphen nicht zur Anwendung kommen dürfen.

- 1- **Niedrigwassersituation**
Derzeit sind im HWG bedauerlicherweise nur der Hochwasserschutz und die Schaffung von Schutzräumen geregelt. Hier bedarf es aufgrund der klimatischen Veränderungen dringend der Einrichtung eines Paragraphen für die Niedrigwassersituationen, insbesondere bei Flüssen und Bächen oder Bachläufen.
- 2- **Nicht angezeigte Entnahme an Bachläufen oder Flüssen durch private Anlieger sowie unkontrollierte Entnahme von Wasser durch Bauern oder andere Betriebe.**
Wasser ist für alle sehr wichtig, daher empfiehlt es sich, dass der Gesetzgeber sehr wohl einen klaren Überblick besitzt, wer und warum jemand an Gewässern durch einbringen von Pumpen, unkontrolliert Wasser entnimmt.
- 3- **Zugangsregelung für Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten oder Fischereiaufseher.**
Natur und Tierschutz werden sehr stark im Ehrenamt betrieben. Ebenso ist die Überwachung der Gewässer sowie die Hegemaßnahmen im Bereich der Fischbestände eine absolut notwendige Maßnahme. Hier braucht es ganz klar die Erlaubnis, das oben genannte Personengruppen ohne zusätzliche Erlaubnisscheine vom Gesetzgeber in die Lage versetzt werden, Zugang zu den hessischen Gewässern zu erhalten.
- 4- **Die EU hat in der WRRL ganz klar geregelt, dass die Wasserqualität sowie auch die Durchgängigkeit der Fließgewässer hergestellt werden soll und muss, auf jeden Fall aber, keine Verschlechterung eintreten darf.**



Der vorliegende Entwurf zur Evaluierung lässt erkennen, dass das Einbringen von Anlagen zur Gewinnung von Strom durch Wasserkraft gefördert werden soll. Dies ist für den Verband Hessischer Fischer komplett **nicht** akzeptierbar und die dafür vorgesehenen Paragraphen sind so zu ändern, das Genehmigungsverfahren, sowie die Erlaubnis zum Einbringen solcher Anlagen, basierend auf der WRRL der EU, **nicht** erlaubt sind. Dies geschieht zum Schutz der Tiere im Lebensraum Wasser. Negativbeispiele kann der Verband Hessischer Fischer zu jeder Zeit darlegen, wie Wasserkraft sich auf den Lebensraum Wasser darstellt bzw. vernichtende Wirkung auf die Tierwelt und die Struktur der Gewässer beinhaltet. Hier wird die hessische Biodiversitätstrategie eindeutig außer Kraft gesetzt, wenn weiter solche Genehmigungen zum Einbringen der Wasserkraftanlagen angestrebt und durch Gesetz erlaubt bzw. unterstützt wird.

Stellungnahme des Verbandes Hessischer Fischer (VHF)

Zu § 18:

Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht
Aus Sicht des VHF sollte dieser Paragraph wie folgt lauten:

„Richtlinien und Gesetze der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft, die der Verbesserung der Wasserqualität dienen, dem Schutz und der Bewirtschaftung der Gewässer dienen, sind im Wasserhaushaltsgesetz umzusetzen. Nähere Regelungen können insbesondere zu den in § 23 Abs. 1-?; Satz 1-?, getroffen werden.“

Zu § 21:

Der VHF stimmt dem Vorschlag **nicht** zu.
Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Schon allein der Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 2 WHG ist bereits problematisch und darf nicht auch noch durch den Hinterliegergebrauch ausgeweitet werden. Die praktischen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass von der Vielzahl solcher Gewässerbenutzungen (hauptsächlich Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke), von denen jede für sich genommen gering sein mag, eine in der Summe starke Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, insbesondere der Wasserführung in kleineren Gewässern ausgeht. Dies ist besonders in der warmen Jahreszeit bei naturgemäß ohnehin geringer Wasserführung der Fall. Die einschränkende Bestimmung in § 26 Abs. 1 WHG ist in der Praxis wirkungslos, weil sie erfordert, dass die zuständigen Wasserbehörden nach Anzeige einer Beeinträchtigung unverzüglich tätig werden (z.B. Ortstermin zur behördlichen Feststellung des Sachverhalts, ggf. fast zeitgleich an mehreren Orten). Nach unseren Erfahrungen ist dies in der Praxis kaum zu erreichen. Zudem sind Problembewusstsein und Verständnis bei den Verursachern (Gewässerbenutzern) praktisch nicht vorhanden.



Zu § 22:

Dem vorgeschlagenen § 22 stimmen wir **nicht** zu.

Stattdessen hatten wir folgende Regelung als erforderlich:

„(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen IN oberirdischen Gewässern ist nicht erlaubt.

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen AN, ÜBER und UNTER oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben.....

(weitere Satznummern des Paragraphen sind anzupassen)

Zu § 23:

Abs.1, Satz 3 Das Semikolon ist durch einen Punkt zu ersetzen. Danach werden als Satz 4 und 5 eingefügt:

„Gewässerrandstreifen müssen frei zugänglich sein und sind insbesondere von Einfriedungen, Weidezäunen und dergleichen frei zu halten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist verboten; im Übrigen bleibt § 38 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.“

Begründung: § 38 Abs. 1 WHG lautet: *Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Gewässerabflusses sowie der Vermeidung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.*

Deshalb muß auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in diesem sensiblen Bereich **zwingend unterbleiben**. Die landwirtschaftliche Nutzung im 4 Meter Bereich ist deshalb zu untersagen, dies gilt auch für die kleingärtnerische Bewirtschaftung. Zudem werden an Gewässern häufig Einfriedungen und Weidezäune durch die Grundstückseigentümer und Landnutzer (Anlieger) errichtet. Diese Einfriedungen und Weidezäune reichen oft bis an die Wasserlinie heran, oder schließen gar das Gewässer selbst mit ein. Dadurch werden sowohl die Gewässerufer als auch das Gewässer selbst beeinträchtigt (bei Viehweiden z. B. ausgedehnte Uferbeschädigungen durch Vertritt, Eintrag von Tierkot ins Gewässer). Auch dieses widerspricht der Schutz- und Pufferfunktion des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG. Dieses gilt auch für Einfriedungen und Zäune im Gewässerrandstreifen, die bei höheren Wasserständen Abflusshindernisse sind (Stau infolge Treibgutansammlung).

Zu § 24

(1) Punkt 1. Hier ist einzufügen:“....., **der natur- und tierschutzverträglichen Energieerzeugung**“

Begründung: Der Tierschutzaspekt bei der Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung wurde bisher nicht beachtet.

Zu § 34:

Hier schlagen wir folgenden Wortlaut einzubauen vor:

„(6).....und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden, sofern sie der Erhaltung der Wasserqualität nicht entgegenstehen und die Vorgaben der WRRL der EU nicht beeinträchtigen.“



Zu § 43:

(1) Punkt 1. „.....ohne Erörterungstermin“ muß gestrichen werden.

Begründung: Wir halten einen Erörterungstermin aus fachlichen Gründen für notwendig.

Zu § 46:

Hier stimmen wir der Formulierung in Abschnitt 1 Satz 1 **nicht** zu.

Begründung: Hochwasserereignisse sind in der heutigen Zeit nicht einem 100 jährigen Hochwasserereignis zuzuordnen bzw. dies als Grundlage anzusehen.

Unwetterereignisse mit Starkregen treten derzeit und durch Klimaforscher untermauert regional sehr viel häufiger in Zukunft auf. Ein Hochwasser ist daher nicht einem Jahrhundertereignis anzupassen, sondern dem Mittel der Ereignisse der letzten 10 Jahre die deutlich zeigen, das regional bedingt Hochwasserereignisse durchaus katastrophale Folgen bringen.

Hier muss der Gesetzgeber und Verfasser des Vorschlages neu ansetzen.

Absatz (2)

Muss durch eine Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ebenfalls neu gefasst werden.

Der VHF fordert die Aufnahme eines neuen § ??

zu „Niedrigwassersituation durch unvorhersehbare Ereignisse“

Das HWG erlaubt der Obersten Wasserbehörde, oder den oberen Wasserbehörden in Zusammenarbeit mit der Obersten Fischereibehörde, oder den oberen Fischereibehörde den sofortigen Entnahmestopp von Wasser aus Fließ und Stehgewässern anzuordnen, damit die Lebewesen des Lebensraum Wasser keiner lebensbedrohenden Gefahr ausgesetzt sind, bzw. werden. Die vorausschauende Überwachung der Pegelstände müssen der Oberen Wasser oder Fischereibehörde obliegen.

Anmerkung

Als Anerkannte Natur- und Tierschutzvereinigung ist sich der Verband Hessischer Fischer seiner Verantwortung der Umwelt gegenüber absolut bewusst.

Da wir zu 95 % im Verband aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bestehen, sind wir keine Fachmänner im juristischen Sinn. Dennoch sind wir bestrebt, nach bestem Wissen und Gewissen unsere Aufgaben nach unseren Möglichkeiten durchzuführen.


Wir möchten dennoch darum bitten, unsere Ausführungen, Anregungen und durchaus auch fundamentierte Forderungen zum Wohl des Wassers, seiner Fauna und Flora und der Lebewesen darin, durch die Juristen des Landes Hessen prüfen und gegebenenfalls auch formulieren zu lassen.



Für Fragen die sich aus unserer Stellungnahme zur Evaluierung des Hessischen Wassergesetzes entstehen, bitten wir darum, Rücksprache mit dem Verband Hessischer Fischer aufzunehmen, damit die eventuell entstehenden Problematiken gemeinsam erörtert können.

Ich bedanke mich als Präsident des Verbandes Hessischer Fischer für die Mühe die es den Gesetzgebern bereitet, unsere Stellungnahme bei der Neugestaltung des HWG mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Däschler
Präsident
Verband Hessischer Fischer



Verband Hessischer Fischer e. V.

:: gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. • Rheinstraße 36 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 1. Februar 2018

**Anhörung –
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Druck. 19/5462**
Ihr Schreiben vom 27.12.2017, Aktenz. I A 2.3

Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 11.9.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Aufnahme in den Kreis der anzuhörenden Naturschutzverbände. Unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf liegt Ihnen mit Schreiben vom 11.9.2017 schriftlich vor. An unseren Ausführungen und Forderungen in dieser Stellungnahme halten wir weiterhin fest. (Anlage)

Umweltministerin Priska Hinz hat in Ihrer Pressemitteilung vom 14.12.2017 folgendes geäußert: *„Die hessischen Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu bringen ist Pflicht und keine Kür. Das fordert auch die Wasserrahmenrichtlinie der EU von uns. Mit den Änderungen zum neuen Hessischen Wassergesetz können wir diese Anforderungen schneller und wirksamer umsetzen.“* . . .

„Ein Kernanliegen des neuen Gesetzes ist es auch, den Flüssen und Bächen in Hessen wieder mehr Raum für eine eigendynamische Entwicklung zu geben. Darum schreiben wir jetzt einen stärkeren Schutz der sogenannten Gewässerrandstreifen gesetzlich fest.“

Vor diesem Hintergrund sollte man die Chancen einer Änderung des HWG, entsprechend den offenbar vorhandenen Erkenntnissen wie oben auch richtig nutzen, um endlich dem Ökosystem Fließgewässer den längst fälligen Schutz zukommen zu lassen. Dass dies im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Anhörung immer noch nicht in großen Teilen berücksichtigt ist, spricht leider für keine wesentliche Verbesserung im Gewässerschutz.

Hauptgeschäftsstelle:

Rheinstraße 36 • 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 30 20 80
Telefax: 0611 - 30 19 74
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00
BIC: DEUTDE33HAN30



Aus diesem Grunde verstärken und ergänzen wir unsere Stellungnahme in folgenden Punkten:

Zu § 23

Das Pflügen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sollte auch im Bereich des zehn Meter Gewässerrandstreifens verboten werden. Der vorgesehene 4 Meter Abstand kann den Eintrag von Boden sowie das Einschwemmen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht verringern. Bei Hanglagen zum Gewässer ist auch der 10 Meter Streifen nicht ausreichend. Dies sollte noch explizit aufgenommen und definiert werden.

Das Verbot sollte nicht erst zum 1. Januar 2022 greifen sondern ab 2019 wirksam werden.

Wie auf Seite 3 des Gesetzentwurfs unter Erläuterungen zu § 23, hinsichtlich der Beschränkung der Bewirtschaftung von Ackerfläche, die Aussage getroffen wird, dass diese Regelung nur einen geringen Anteil der Ackerflächen in Hessen betrifft, hätte eine Verbotsausweitung auf 10 Meter auch keine größeren relevanten Auswirkungen auf die Nutzungsberechtigung. Auch eventuelle Ausgleichszahlungen würden sich daher in einem tragbaren Rahmen bewegen. Eine geschlossene Pflanzendecke im Gewässerrandstreifen von zehn Metern trägt, wie richtig erläutert, zur Reduzierung und Filterung von Ein- und Abschwemmung maßgeblich dazu bei. Dies insbesondere im Hinblick auf die häufigen Starkregenereignisse der letzten Jahre.

Agrund dieser Erkenntnis ist es nicht nachvollziehbar, wie das Umweltministerium die 4 Meter-Regelung als Erfolg im Gewässerschutz verkünden kann.

Die Ausnahme für kleingärtnerische Nutzung sollte gestrichen werden – da die Anwendung von Extrem-Düngung und Pflanzenschutzmittel, sowie Anbau invasiver Pflanzenarten ebenso starken negativen Einfluss auf unsere Gewässer hat. Vorhandene Gärten sollten möglichst verlegt und die Neuanlage von Gärten im Uferbereich generell verboten werden. Zumindest sollte der 10 Meter Gewässerrandstreifen beachtet werden.

Zu § 21

Die Streichung des Hinterliegergebrauchs begrüßen wir ausdrücklich, da es unsere fachliche Begründung klar unterstreicht (eine Forderung unsererseits im Übrigen seit 15 Jahren).

Der Anliegergebrauch, der im Gemeingebrauch §19 HWG bisher geregelt ist, hat sich in der Praxis und der Kontrolle der Wasserentnahme nicht bewährt.

In Gewässern dritter Ordnung wurde bisher die Entnahme durch elektrische Wasserpumpen von den Behörden geduldet – zum Nachteil der Lebensgemeinschaften im und am Wasser.

Aus diesem Grund sollte eine Verbotregelung für den Eigentümer- und Anliegergebrauch im § 21 mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Däschler
Präsident
Verband Hessischer Fischer



Mainz, 12.02.2018

**Stellungnahme des DWA Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Drucks. 19/5462**

Der DWA LV HRPS begrüßt das Ziel der Landesregierung mit der Novelle des Hessischen Wassergesetzes der Verpflichtung aus der WRRL nachzukommen, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer in Hessen herzustellen.

Eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles durch die Novellierung des HWG ist die Funktion des Gewässerrandstreifens zu stärken, vorrangig der Ausdehnung des bisher geschützten Gewässerrandstreifens auch auf den Innenbereich in einer Breite von 5 Meter und dem Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und des Pflügens im 4-Meter-Bereich. Die Breite des geschützten Gewässerrandstreifens gemäß der Anlehnung an die Vorgaben der Düngverordnung vom 26.05.2017 erscheint diskussionswürdig und sollte zumindest zur besseren Verständnis und Durchsetzbarkeit gemäß §30 BauGB und §34 BauGB vereinheitlicht werden. Die Übergangsfrist für das Verbot des Pflügens im 4-Meter-Randstreifen (bis 2022) erscheint absolut ausreichend. Die Ausnahmen bei der kleingärtnerischen Nutzung sind wegen der potentiellen Gefährdungsmöglichkeiten durch Schadstoffeinträge aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Der DWA LV begrüßt das Verbot weiterer Errichtungen oder Änderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen und ein Bauleitplanungsverbot allein schon aus Gründen der Gefährdung der Schadstoffkontamination und potentiellen Gefährdungen im Zuge von Hochwasserereignissen (Sicherung des Wasserabflusses, Nutzung des Auenbereiches als Retentionsraum). Die Neuregelungen im Rahmen der Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung im Gewässerrandstreifen ab 2022 mit der Bereitstellung eines angemessenen Geldausgleiches und das Vorkaufsrecht für Flächen des Gewässerrandstreifens zugunsten der gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen wird von unserer Seite unterstützt.

Die Änderung der Definition der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten von Wiederkehrwahrscheinlichkeiten eines Hochwassers von 200 auf 100 Jahren ist in unseren Augen wegen der prognostizierten und zu erwartenden Erhöhung der Variabilität der Hochwasserereignisse dringend geboten. Die Neuregelung des Anliegergebrauches erscheint aus Sicht des DWA-LV im Sinne der ganzjährigen ökologischen Funktionsfähigkeit auch kleinerer Fließgewässer angebracht. Hinterlieger sollten nur durch Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fließgewässers eine Genehmigung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemeingebrauchs oder für weitergehende Entnahmen erhalten.

Die Anpassungen des Verfahrens zur Kostenbeteiligung des Landes an der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und die Ergänzungen zur Überwachung von Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) erscheinen uns als sinnvoll und notwendig. Die weiteren Anpassungen und Änderungen aufgrund anderer landesgesetzlicher Regelungen und bundesrechtlicher Änderungen bzw. Neuregelungen unterstützen wir ohne Einschränkungen.

Gez.

Dipl.-Ing (FH) Vera Heckeroth
Geschäftsführerin des DWA-Landesverbandes
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

DWA-Landesverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 60 47 12
Telefax: 0 61 31 / 60 47 14
E-Mail: heckeroth@dwa-hrps.de
Internet: <http://www.dwa-hrps.de>

Präsident: Dipl.-Ing. Otto Schaaß
Internet: <http://www.dwa.de>
Vorsitzender des Landesverbandes:
Dipl.-Ing. Peter Lubenau
Geschäftsführerin des Landesverbandes:
Dipl.-Ing. (FH) Vera Heckeroth

Bankverbindung des Landesverbandes:
IBAN DE25 5505 0120 0100 0465 31
Sparkasse Mainz
SWIFT-BIC: MALADE51MNZ

Stellungnahme des VCI-Landesverbandes Hessen zum Gesetzentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes, (Stand 27.11.2017, Drucks. 19/5462)

Vorbemerkung:

Der jetzt zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf enthält einige Änderungen gegenüber dem Entwurf vom Juli 2017. Jedoch wurden nicht alle für Industrieunternehmen relevanten Punkte, die wir dem Hessischen Umweltministerium übermittelt hatten, berücksichtigt. Nachfolgend sind diese Punkte zusammengefasst, mit der Bitte um Berücksichtigung.

- **§23 HWG neu:** Die Regelungen im §23 gehen weit über die Vorgaben des WHG hinaus und stellen für gewerbliche bzw. industrielle Anlieger an den Gewässern inakzeptable Verschärfungen dar. Es ist weder ein Bestandsschutz noch eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit vorgesehen.
- **§23 (1) HWG neu:** Im Zusammenspiel mit den Verboten nach §23 (2) HWG neu und den Vorgaben aus §38 (2) WHG ist ein nun neu definierter Gewässerrandstreifen von 5 m Breite im Innenbereich (§34 BauGB) ab Böschungsoberkante gefordert, der für Unternehmen mit Hafenanlagen, wie z. B. den Industriepark Höchst, nicht akzeptabel bzw. praktikabel ist. Das gesamte nördliche Mainufer des Industrieparks Höchst ist Hafengelände, teils mit Kaimauer, teils mit natürlicher Böschung mit Dalben und Stegen und Dutzenden baulichen und sonstigen Anlagen, die der Infrastruktur des Industrieparks dienen. Gleiches gilt für das südliche Mainufer mit dem Süd-Hafen und Dutzenden baulichen und sonstigen Anlagen im Uferbereich. §23 (1) HWG neu sollte dahingehend ergänzt und präzisiert werden, dass Gewässerrandstreifen im Bereich von Hafenanlagen und gewerblich bzw. industriell genutzten Uferbereichen entfallen.
Auf jeden Fall ist nicht allein auf eine bauliche Nutzung abzustellen, sondern sind auch die Einschränkungen für die Grünpflege in diesem Bereich (vgl. §23 (2) HWG neu i. V. m. §38 (4) WHG) zu betrachten. Eine Grünpflege im Hafenbereich und in den industriell genutzten Uferbereichen muss für den funktionalen Erhalt der Infrastruktureinrichtungen möglich bleiben.
- **Zu §23 (2) HWG neu: Die Verschärfungen gegenüber §8 Wasserhaushaltsgesetz sind nicht gerechtfertigt.** Der Ersatz des Genehmigungserfordernisses durch einen generellen Verbotstatbestand in §23 (2) HWG neu ist abzulehnen. Jedes grö

ß ere Industriegebiet liegt wegen des Kühl- und Flusswasserbedarfs an einem größ e- ren Gewässer und ist zwingend auf eine infrastrukturelle Nutzung des Uferbereichs und des Gewässerrandstreifens angewiesen. Um den Bestand und die zukünftige Entwicklung nicht zu gefährden, muss zumindest aufgenommen werden, dass §23 (2) Satz 1 Nr. 3 und 4 nicht für den Bereich von Hafenanlagen und gewerblich bzw. industriell genutzten Uferbereichen gilt oder die früheren Ausnahmeregelungen sind in Satz 1 Nr. 3 wieder aufzunehmen.

- **Zu §23 (6) HWG neu:** Ein Vorkaufsrecht der Gemeinde ist abzulehnen, da es im Bereich von gewerblich bzw. industriell genutzten Uferbereichen beispielsweise auch die Übertragung des Grundstücks von der Muttergesellschaft auf eine Tochtergesellschaft oder die Rückübertragung an die Muttergesellschaft unnötig erschwert oder sogar unmöglich macht. Das kann je nach Einzelfall für die betroffenen Unternehmen einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Eigentumsverhältnisse bedeuten und einen direkten Einfluss auf deren unternehmerische Entscheidungsfreiheit haben, zumal die Grundstücke unter den bisher geltenden Voraussetzungen erworben wurden, die ein gemeindliches Vorkaufsrecht nicht vorsahen.

VCI-LVH, 16.02.2018



Hessischer Landtag
 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

**Anhörung durch den Ausschuss zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur
 Änderung des Hessischen Wassergesetzes – Drucks. 19/5462 –**

Wettenberg/Echzell, 14.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme, die wir hiermit gerne gemeinsam nutzen.

Wir begrüßen grundsätzlich eine Novellierung des Hessischen Wassergesetzes, wengleich auch der Entwurf in einigen grundlegenden Punkten deutlich hinter den Erfordernissen für eine möglichst schnelle Erreichung eines „guten ökologischen Zustands“ der Oberflächengewässer in Hessen zurückbleibt.

Die Bewertung der bundesdeutschen Wasserkörper zeigt, dass nur 8,2 Prozent das Bewirtschaftungsziel der Wasserrahmenrichtlinie erreichen und sich in einem "sehr guten" oder "guten ökologischen Zustand/Potenzial" befinden. 36,1 Prozent befinden sich in einem "mäßigen", 33,8 Prozent in einem "unbefriedigenden", und noch 19,2 Prozent in einem "schlechten ökologischen Zustand" (BMUB 2015, 2. Maßnahmenbericht).

Wenn Fließgewässer in Deutschland den "guten ökologischen Zustand" nicht erreichen, liegt das meist an der unzureichenden Gewässerstruktur. Das bedeutet, dass naturnahe Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt fehlen oder die Durchgängigkeit der Gewässer durch Querbauwerke unterbrochen ist. Ein weiterer Grund sind die hohen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und der Abwasserreinigung (BMUB 2015).

Hauptursache für die Zielverfehlung der Grundwasserkörper beim „guten chemischen Zustand“ ist Nitrat im Grundwasser. Von den als "schlecht" eingestufteten Grundwasserkörpern verfehlen in Deutschland knapp 74 Prozent die Bewirtschaftungsziele wegen zu hoher Nitratkonzentrationen (BMUB 2015).

Diese Zahlen dürften tendenziell auch für unser Bundesland Hessen zutreffen, auch wenn sich 2010 hinsichtlich der biologischen Gewässergüte 78 % der hessischen Gewässer bereits in einem guten bis sehr guten Zustand befanden und die Nitratproblematik in Hessen nicht flächendeckend eine Rolle spielt.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: „Neben hydromorphologischen Beeinträchtigungen sind Belastungen durch Nährstoffe und z. T. auch Pflanzenschutzmittel der wesentliche Grund, warum Oberflächengewässer den guten Zustand bisher verfehlen. Zuviel Phosphor in den Oberflächengewässern ist ein maßgeblicher Faktor für deren mäßigen, unbefriedigenden oder sogar schlechten Zustand.“

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf richtigerweise betont wird, liegt der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs auf der Fortschreibung der Regelungen für Gewässerrandstreifen (§ 23).

Vor dem Hintergrund der oben genannten Zusammenhänge und aus der Verpflichtung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) den guten ökologischen und chemischen Zustand oberirdischer Gewässer (wieder-)herzustellen, nehmen wir wie folgt hauptsächlich zu dem Schwerpunkt des Gesetzentwurfs Stellung:

Zitat Begründung Gesetzentwurf: „Mit (§ 21) Abs. 2 wird klargestellt, dass der Eigentümer- oder Anliegergebrauch nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen gilt. Anders als bei Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken handelt es sich hierbei um dauerhafte, regelmäßige Entnahmen, für die in einem Erlaubnisverfahren Regelungen getroffen werden müssen, um eine Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.“

Die Regelung in § 21 Abs. 2 wird begrüßt. Ebenso die Regelungen zu § 22.

Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Für den guten ökologischen und chemischen Zustand oberirdischer Gewässer ist es daher erforderlich, die Funktion des Gewässerrandstreifens zu stärken. Mit der Neuregelung soll die Funktion des Gewässerrandstreifens zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses verstärkt werden.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: „§ 23 Satz 1 Nr. 1 regelt das grundsätzliche Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im 4 Meter Bereich, ausgenommen die genannten Wundverschlussmittel/Wildbisschutzmittel. Die Bezugnahme auf den 4 Meter Bereich erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305).“

Satz 1 Nr. 2 untersagt den Pflugeinsatz im 4 Meter Bereich ab dem Jahre 2022. Damit leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, denn der Eintrag von Boden in angrenzende Oberflächengewässer kann verringert werden. Gleichzeitig gewährleistet aber die zulässige Anwendung konservierender Bodenbearbeitungsverfahren die Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung der Fläche. Satz 1 Nr. 1 regelt das grundsätzliche Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im 4 Meter Bereich, ausgenommen die genannten Wundverschlussmittel/Wildbisschutzmittel. Die Bezugnahme auf den 4 Meter Bereich erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305). (...) In der Regel wird damit nur ein kleiner, untergeordneter Teil des betroffenen Schlags in der Nutzung eingeschränkt. Soweit im Einzelfall eine unzumutbare Beeinträchtigung in Betracht kommen sollte, sind die Voraussetzungen einer Befreiung bzw. Entschädigung nach Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 38 WHG zu prüfen.“

Das angestrebte Ziel der Stärkung der Funktion des Gewässerrandstreifens wird durch die in § 23 HWG getroffenen Regelungen nur mangelhaft umgesetzt und wird bis 2027 keine messbaren Erfolge erzielen. Für einen effizienten Schutz der Oberflächengewässer vor landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen ist im Außenbereich im gesamten 10 m Gewässerrandstreifen (und fallweise darüber hinaus) ein Ackerbau- und Pflugverbot zu fordern. Pfluglose Ackerbaumethoden sind in der konventionellen Landwirtschaft fast

ausnahmslos nur mit einem entsprechend hohen Herbizideinsatz möglich. Die modernen Pflanzenschutzspritzen benötigen zwar geringere Spritzmittelmengen, jedoch kommt es durch die höher konzentrierten Spritzmittel und die stärkere Vernebelung (kleinere Tröpfchengröße) des Gemisches zu einer viel weiteren Verdriftung der Chemikalien.

Darüber hinaus werden in der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in Absatz 3 weitere Einschränkungen hinsichtlich einzuhaltender Abstände getroffen:

Zitat DÜV § 5 (3) „Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn vom Hundert aufweisen (stark geneigte Flächen), innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Auf stark geneigten Ackerflächen dürfen ferner die in Satz 1 genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur Böschungsoberkante“ (Zitat Ende) nur unter besonderen Auflagen aufgebracht werden. Solche definierten Einschränkungen fehlen in § 23.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: „Gerade unbestellte Ackerflächen weisen ein hohes Potential zum Abschwemmen von Oberboden auf. Diese Situation wird sich infolge häufiger Starkregenereignisse verschärfen. Im Gewässer beeinträchtigt der Schlamm wichtige Lebensraumfunktionen. Gewässerrandstreifen mit einer geschlossenen Pflanzendecke tragen dazu bei, das Abschwemmen von Boden zu reduzieren.(...) Der mengenmäßige Anteil Ackerfläche im Gewässerrandstreifen ist gering (ca. 2.000 ha) und stellt, gemessen an der Gesamtackerfläche in Hessen (ca.477.000 ha) keine relevante Größe dar.“

Gerade weil es sich mit ca. 2.000 ha Ackerfläche im Gewässerrandstreifen verglichen mit der Gesamtackerfläche um eine relativ geringe Fläche handelt, ist es unverständlich, warum diese potenzielle Belastungsquelle nicht so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Der Blick ausschließlich auf den unmittelbaren Gewässerrandstreifen greift angesichts der erheblichen Verdriftung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Reichweite von Erosionsereignissen nach Starkregen außerdem zu Kurz. Dies umso mehr, da es in Hessen ca. 13.200 ha stark erosionsgefährdete Ackerflächen mit Gewässeranbindung gibt (Quelle: <http://flussgebiete.hessen.de/information/massnahmenprogramm-2015-2021/> Maßnahmenprogramm, Anhang 3: Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer Stand: 14. Dezember 2015. Letzter Aufruf und download der Seite 13.02.2018).

Wir begrüßen die in § 23 getroffene Beibehaltung der bisherigen Festlegung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich mit einer Breite von 10 Metern und die die neue Einbeziehung des Innenbereichs (§§ 30 und 34 BauGB) mit einer Breite von 5 Metern.

Gleichzeitig zeigt die Begründung die Schwierigkeit, gleichzeitig sowohl die Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers durch die Belassung eines naturnahen Uferbewuchses als auch den Hochwasserschutz durch die Vermeidung von Abflusshindernissen zu erreichen.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: „Die Möglichkeit der abweichenden Festlegung des Gewässerrandstreifens durch Rechtsverordnung wird beibehalten und erstreckt sich auch auf den neu einbezogenen Innenbereich. Zuständig für die abweichende Festsetzung des

Gewässerrandstreifens im Innenbereich ist die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

Durch die Regelung, dass die Wasserbehörde ausschließlich im Einvernehmen und nicht im Benehmen mit der Gemeinde handeln kann, wird es bis 2027 vermutlich zu keinen relevanten Verbesserungen kommen.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: „Satz 2 begrenzt das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und das Pflugverbot auf das fachlich Erforderliche. Die kleingärtnerische Nutzung erfasst - in Anlehnung an § 1 Bundeskleingartengesetz - die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung. Im Hinblick auf zu erwartenden begrenzten Auswirkungen der kleingärtnerischen Nutzung auf die Gewässerentwicklung ist die Privilegierung gerechtfertigt.“

Die Einschätzung hinsichtlich der vernachlässigbaren Auswirkungen der kleingärtnerischen Nutzung auf die ökologische Gewässerentwicklung wird nicht geteilt. Oftmals sind bei Kleingärten in unmittelbarer Gewässernähe erhebliche Beeinträchtigungen durch Gewässer- bzw. Uferverbaue oder den unkontrollierten Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (oftmals ohne Sachkundenachweis) festzustellen. Insbesondere in FFH-Gebieten mit den entsprechenden Gewässer-LRT und Anhang-Arten sollte diese Privilegierung im Sinne einer Gleichbehandlung von Landwirten und Kleingärtnern daher aufgehoben werden.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: zu Abs. 3: Die in § 38 Abs. 5 WHG geregelte Befugnis zur Befreiung im Einzelfall wird auch auf die Verbotsregelungen des neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erstreckt. Befreiungen kommen in Betracht bei unbilliger Härte im Einzelfall oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit, wie etwa im Einzelfall der Errichtung von Fahrradwegen, soweit es sich um bauliche Anlagen handelt.

Eine generelle Freistellung von Fahrradwegen im Bereich von Gewässerrandstreifen wird von uns abgelehnt. Hier ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Lage (in Schutzgebieten), des Verlaufs und der Art des Fahrbahnbelags vorzuziehen.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: zu Abs. 4: Es wird eine Entschädigungsregelung für Fälle nicht entschädigungslos hinzunehmender Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums aufgenommen. Die Aufnahme der Entschädigungsregelung erfolgt für Fälle, in denen eine Befreiung nicht in Betracht kommt und außergewöhnliche Belastungen im Einzelfall einen Ausgleich für unzumutbare Beschränkungen des Eigentums begründen. Grundsätzlich ist dies ausgeschlossen bei dem Verbot der Ausweisung von Baugebieten nach § 23 Abs.2 Satz 1 Nr.4, da Erwartungen einer künftigen Nutzung nicht geschützt sind.

Diese Regelung wird von uns mit getragen, wenn es sich um Einzelfälle und nachweislich um einen Ausgleich für unzumutbare Beschränkungen des Eigentums handelt.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: zu Abs. 4: zu Abs. 5: Neu aufgenommen wird eine Regelung für Fälle, in denen Flächeneigentümer/-nutzer eine Ackernutzung aufgeben und auf jegliche landwirtschaftliche Nutzung im 4 Meter Bereich des Gewässerrandstreifens verzichten. Die Vorschrift regelt nähere Maßgaben für einen Ausgleich bei freiwilliger Stilllegung von Ackerflächen ab 2022.

Diese Regelung wird von uns aus den oben genannten Gründen abgelehnt, da es sich hierbei um eine Subventionierung einer ohnehin verpflichtenden guten landwirtschaftlichen Praxis handelt (siehe Ausführungen zur DÜV oben).

Zitat Begründung Gesetzentwurf: zu Abs. 6: „Neu aufgenommen wird ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken im Gewässerrandstreifen. Die Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens soll gestärkt werden. Für die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist es von einer herausragender Bedeutung, dass gewässerernahe Grundstücke zur Verfügung stehen. Das Vorkaufsrecht wird zugunsten der Kommunen als Träger der Gewässerunterhaltung eingeräumt und erstreckt sich auf Flächen, auf denen sich der Gewässerrandstreifen befindet (Satz 1). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Regelungen zu Teilflächen (Satz 2 und 3) und weitere Vorgaben zur Ausübung des Vorkaufsrechts aufgenommen. Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist die Erforderlichkeit zum Schutz des Gewässers (Satz 6). Dies gilt insbesondere bei Defiziten an Gewässern. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die im Maßnahmenprogramm enthalten sind.

Die Regelung zum Vorkaufsrecht wird von uns begrüßt.

Zitat Begründung Gesetzentwurf: zu Abs. 4: Zu Nr. 8 (§ 24): Die Änderung ist zur Sicherung der ökologischen Gewässerentwicklung erforderlich. Eine Privilegierung der Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist nicht gerechtfertigt; im Gegensatz zu den anderen aufgeführten Belangen, die gewässergebunden sind, trifft dies für die Land- und Forstwirtschaft nicht zu.

Diese Regelung wird von uns begrüßt.

Dr. Jörg Weise

Geschäftsführer
BVNH

Oliver Conz

Vorsitzender
HGON

16. Februar 2018

Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Wassergesetzes und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften
– Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags –

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Zu Artikel 1 – Änderung des Hessischen Wassergesetzes.....	2
	1. Zu Änderung Nr. 7 (zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen)	2
	2. Zu Änderung Nr. 8 (zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer)	4
	3. Zu Änderung Nr. 12 (zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete).....	6
	4. Zu Änderung Nr. 13 (zu § 34 HWG – Ausgleich)	8
	5. Zu Änderung Nr. 31 (zu § 73 HWG – Bußgeldvorschriften)	10
III.	Ihre Ansprechpartner.....	10
Anlage	LDEW-Stellungnahme vom 13. Mai 2015	

16. Februar 2018

I. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die Unternehmen der hessischen Wasserwirtschaft. Die im LDEW zusammengeschlossenen Wasserversorger und Abwasserentsorger in Hessen sind direkt von den Regelungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) betroffen. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags Stellung zu nehmen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Berücksichtigung einiger Hinweise und Forderungen, die der LDEW im Rahmen der letzten HWG-Novelle im Jahr 2015 vorgebracht hatte. Im Detail gibt es aus unserer Sicht dennoch Nachbesserungsbedarf, den wir nachfolgend näher erläutern.

Darüber hinaus finden sich einige weitere unserer damaligen Hinweise und Forderungen im aktuellen Gesetzentwurf nicht wieder. Als Anlage fügen wir dieser Stellungnahme daher unsere **LDEW-Stellungnahme vom 13. Mai 2015** bei und bitten im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Berücksichtigung auch der darin enthaltenen Hinweise und Forderungen insbesondere zu den **§§ 5, 28, 30, 32 und 36 HWG**.

II. Zu Artikel 1 – Änderung des Hessischen Wassergesetzes

1. Zu Änderung Nr. 7 (zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen)

Wir begrüßen die Festlegung eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens im Innenbereich. Daran sollte im weiteren Verfahren festgehalten werden.

§ 23 Abs. 1 Satz 3 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustandes nicht gefährdet wird.“

16. Februar 2018

Begründung:

Insbesondere bei abweichenden Gewässerrandstreifen ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HWG sollte in folgende Fassung geändert werden:

„1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von zehn Metern, im Innenbereich von fünf Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,“

Begründung:

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamtschadstoffeinträge in Gewässern und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme Wundverschlussmitteln sowie Mitteln zur Verhütung von Wildschäden ist zudem kritisch anzusehen und folglich zu streichen, da diese in ihrer stofflichen Wirksamkeit identisch mit den übrigen Stoffen sind, deren Anwendung und Lagerung hier grundsätzlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte das Lagerungs- und Anwendungsverbot in einem zehn Meter breiten Schutzbereich auch dann gelten, wenn von der grundsätzlich vorgegebenen Breite des Gewässerrandstreifens entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.

16. Februar 2018

§ 23 Abs. 2 S. 2 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Wir halten die Privilegierung der kleingärtnerischen Nutzung für nicht interessengerecht. Gerade Kleingärtner, die die kleingärtnerische Nutzung als Hobby betreiben, haben erfahrungsgemäß kein besonderes Interesse an der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit ihres persönlichen Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Einsatzes. Auch die Ausführung in der Gesetzesbegründung „Im Hinblick auf die zu erwartenden begrenzten Auswirkungen der kleingärtnerischen Nutzung auf die Gewässerentwicklung ist die Privilegierung gerechtfertigt“ teilen wir nicht. Die Novellierung der Vorgaben zu Gewässerrandstreifen verfolgt laut des ersten Absatzes der Problembeschreibung das Ziel, die Funktion des Gewässerrandstreifens zu stärken, um den guten ökologischen und chemischen Zustand oberirdischer Gewässer gem. WRRL herzustellen. Die Privilegierung der kleingärtnerischen Nutzung bewirkt allerdings das Gegenteil, denn bei bestimmten Mitteln kommt es hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers nicht unbedingt auf die Menge an.

2. Zu Änderung Nr. 8 (zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer)

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„...den Belangen **der öffentlichen Wasserversorgung**, der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, ...“*

Begründung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisher hervorgehobene Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft mit der Novelle unter § 24 Abs. 1 Nr. 1 künftig entfallen soll. Daran sollte im weiteren Verfahren festgehalten werden.

Weiterhin Änderungsbedarf besteht an dieser Stelle jedoch dahingehend, dass die öffentliche Wasserversorgung als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in ausreichendem Maße berücksichtigt

16. Februar 2018

werden sollte. Daher ist die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich in die Vorschrift aufzunehmen.

§ 24 Abs. 2 Satz 1 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

*„Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung**, entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“*

Begründung

Der in § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG verwendete Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ sollte im Zusammenhang mit Oberflächengewässern konkretisiert werden, um die besondere Rolle und Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für das Allgemeinwohl zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zur Renaturierung unter Umständen sogar negativ auf die Beschaffenheit eines Gewässers auswirken können. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser von zentraler Bedeutung. So können im Wege einer Renaturierung ausgelöste qualitative Beeinträchtigungen eines Oberflächengewässers durchaus auch die Grundwasserqualität infolge einer Versickerung spürbar beeinträchtigen, was im Ergebnis die öffentliche Wasserversorgung gefährden kann.

Ferner sind abwasserbeeinflusste Fließgewässer, die durch Infiltration die Grundwasserqualität durch Stoffeinträge nachteilig beeinflussen, vorrangig mit dem Ziel der Verminderung des Stoffeintrags zu bewirtschaften. Es sind die identifizierten kritischen Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung bereits geplanter oder zu planender Renaturierungsmaßnahmen dahingehend zu entwickeln und zu verändern, dass die Entwicklungsmaßnahmen auch zur Verhinderung eines Schadstoffeintrages beitragen. Die Auswahl der Maßnahmen und die Festlegung der zeitlichen Abfolge in der Umsetzung der Maßnahmen sind unter den Beteiligten (Wasserbehörden, Gesundheitsämter, Naturschutzbehörden, HLNUG, Unterhaltungsverbände, WVUs) abzustimmen.

16. Februar 2018

3. Zu Änderung Nr. 12 (zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete)

Als neuer Satz 1 des § 33 Abs. 1 HWG sollte Folgendes eingefügt werden, sodass der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird:

„Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, die Einhaltung der festgesetzten Ver- und Gebote regelmäßig zu kontrollieren und die Rechtsverordnung regelmäßig zu aktualisieren.“

Begründung

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG verweigerte.

16. Februar 2018

Derartige Unsicherheiten gilt es durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben.

Darüber hinaus entfaltet eine Schutzgebietsverordnung nicht die beabsichtigte Schutzwirkung, wenn die Einhaltung der Ver- und Gebote nicht regelmäßig durch die Wasserbehörde kontrolliert wird. Um den beabsichtigten Schutz der Gewässer zu gewährleisten, ist daher eine Verpflichtung der Wasserbehörde zur Kontrolle aufzunehmen.

Außerdem ist auch bei bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sicherzustellen, dass deren Schutzgebietsverordnungen erforderlichenfalls aktualisiert werden.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung

Der bisherige Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabenträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.“

Begründung

Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

16. Februar 2018

4. Zu Änderung Nr. 13 (zu § 34 HWG – Ausgleich)

Wir begrüßen die vor dem Hintergrund des EuGH Urteils (C-525/12) vom 11.09.2014 vorgenommene Streichung der Begrifflichkeit „Wasserdienstleistung“ in der Überschrift sowie in den Absätzen 6 und 7. Doch auch in der geänderten Fassung bedarf diese Vorschrift aus unserer Sicht in mehreren Punkten der Klarstellung und Differenzierung.

§ 34 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden; darüber hinaus sollte eine Begriffsdefinition der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ ergänzt werden:

„Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen den Schutzbestimmungen des § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gleich. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen wird nicht geleistet, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.“

Begründung

Mit Blick auf die erwerbsgärtnerische Nutzung sollte der bisherige § 34 Abs. 1 Satz 1 HWG ersatzlos gestrichen werden, da die Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf erwerbsgärtnerische Nutzung einerseits weit über die Vorschriften des § 52 WHG hinausgeht und andererseits auch nicht erforderlich ist, da diesbezüglich grundsätzlich keine entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

Zudem sollte ergänzt werden, dass ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen gerade nicht zu leisten ist, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der WRRL erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH Urteil (C-525/12) vom 11.09.2014 zu verweisen, welches im Hinblick auf die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen klarstellt, dass sich die Pflicht zur Anwendung der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL, nämlich nur dann ergeben könne, wenn gerade das Fehlen einer Bepreisung dieser Wassernutzungen, dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden.

16. Februar 2018

Ein Ausgleich für Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL kann jedenfalls nicht von Wasserversorgungsunternehmen erfolgen, da es sich um Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes nach der WRRL handelt. Dies wäre weder verhältnismäßig noch zumutbar.

Des Weiteren sollte in § 34 Abs. 1 HWG der Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ konkret definiert werden, da der geregelte Sachverhalt in der Praxis ohne eine eindeutige Konkretisierung dieser Begriffe kaum handhabbar ist und regelmäßig zu Anwendungsschwierigkeiten führt.

§ 34 Abs. 3 Satz 5 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung

Eine wasserrechtliche Sonderregelung zur Verzinsung im Fall des Verzugs einer Ausgleichszahlung ist keinesfalls erforderlich, sodass § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG ersatzlos gestrichen werden sollte.

§ 34 Abs. 5 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Die mit der Überwachung betrauten Behörden sowie die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder vom Eigentümer oder, soweit die Nutzung durch einen anderen erfolgt, vom Nutzungsberechtigten anzufordern.“

Begründung

Neben den mit der Überwachung betrauten Behörden sollten auch die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen jederzeit und ohne Ausgleich die Möglichkeit zur Kontrolle haben.

16. Februar 2018

§ 34 Abs. 7 Satz 2 und 4 HWG sollten neben dem bereits zur Streichung vorgesehenen Satz 3 ersatzlos gestrichen werden, sodass lediglich Satz 1 in folgender Fassung erhalten bleibt:

„Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.“

Begründung

Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG-E zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.

5. Zu Änderung Nr. 31 (zu § 73 HWG – Bußgeldvorschriften)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Verstöße gegen die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG in Gewässerrandstreifen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden sollen. Daran sollte im weiteren Verfahren festgehalten werden.

III. Ihre Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15

Stellungnahme

vom 13. Mai 2015

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

zum Gesetzentwurf des Hessischen Kabinetts für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 5. Februar 2015

Landesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. –LDEW–
Kupferbergterrasse 16
55116 Mainz

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die Unternehmen der hessischen Wasserwirtschaft. Die im LDEW zusammengeschlossenen Wasserversorger und Abwasserentsorger in Hessen sind direkt von den Regelungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) betroffen und beteiligen sich deshalb gerne an der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des HWG vom 5. Februar 2015.

Wir erlauben uns, die Gelegenheit zu nutzen und neben unseren Anmerkungen zum Gesetzentwurf weitere Hinweise und Änderungsvorschläge in Bezug auf andere Vorschriften des HWG in dieser Stellungnahme vorzubringen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des § 54 HWG – Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Der LDEW begrüßt die vorgesehene Neufassung der § 54 HWG. Die Änderungsvorschläge sollten zu einer Vereinfachung des Veröffentlichungsprozesses von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die Verwaltung führen sowie Bürgern und Interessierten einen einfacheren Zugang zu den Dokumenten verschaffen. Der LDEW befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zum Bürokratieabbau.

Weitere Hinweise und Änderungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des HWG

I. Änderungsvorschlag zu § 1 HWG – Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HWG sieht vor, dass „Straßengräben als Bestandteil von Straßen“ aus dem Geltungsbereich des WHG und des HWG ausgenommen werden sollen. Die Herausnahme von Straßenseitengräben aus dem Wasserrechtsregime ist jedoch angesichts des Risikos von potentiellen Beeinträchtigungen der Wasserqualität nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang sind häufig Versickerungen sowie die Wechselwirkung mit dem Grundwasser von zentraler Bedeutung, da sich diese Aspekte sehr nachteilig auf die Qualität des Grund-

wassers auswirken können. Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz von wasserwirtschaftlichen Maßstäben dringend geboten.

II. Änderungsvorschlag zu § 5 HWG – Gewässerveränderungen

§ 5 Abs. 2 Satz 3 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

*„Der frühere Zustand ist von der oder dem Unterhaltungspflichtigen nach § 25 Abs. 1 bis 3 wieder herzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, **insbesondere die öffentliche Wasserversorgung**, erfordert **oder** die Wasserbehörde dies verlangt.“*

Begründung:

Die öffentliche Wasserversorgung stellt einen besonders herausragenden Belang des Allgemeinwohls dar. Es ist erforderlich, dies auch im Gesetz zu hinterlegen, um deutlich zu machen, dass die öffentliche Wasserversorgung auch im Allgemeinwohl eine Vorrangstellung einnimmt. In den verschiedenen Zusammenhängen, in denen der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ verwendet wird, ist jeweils zu verdeutlichen, dass in immer dichter genutzten Gebieten mit intensiveren Interessenskonflikten die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zuerst betrachtet werden muss.

Des Weiteren sollte die bisherige Formulierung, welche für die Entstehung der Wiederherstellungspflicht aufgrund der Verwendung des Wortes „und“ erforderte, dass „die Wasserbehörde [Wiederherstellung] verlangt“, geändert werden, sodass künftig allein das Vorliegen von Allgemeinwohlbelangen ausreicht, um die Wiederherstellungspflicht zu begründen.

III. Änderungsvorschlag zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen

a) § 23 Abs. 1 Satz 4 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustandes nicht gefährdet wird.“

Begründung:

Insbesondere bei abweichenden Gewässerrandstreifen ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt

bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

b) § 23 Abs. 1 Satz 5 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Innerhalb von Gewässerrandstreifen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.“

Begründung:

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamtschadstoffeinträge in Gewässer und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern.

c) § 23 Abs. 3 Nr. 10 HWG sollte wie folgt ergänzt werden:

*„die Gewässereigenschaft **und die öffentliche Wasserversorgung** nicht nachteilig beeinflusst wird.“*

Begründung:

Aus der Bebauung in Gewässerrandstreifen können unter Umständen wesentliche nachteilige Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung resultieren, sodass diesbezüglich die vorgeschlagene Ergänzung zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung notwendig ist.

IV. Änderungsvorschlag zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer

a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„den Belangen **der öffentlichen Wasserversorgung**, der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen,“*

Begründung:

Die Worte „der Land- und Forstwirtschaft“ sollten in § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG gestrichen werden, da das Erreichen eines guten ökologischen Zustands der Gewässer ein wesentliches Schutzziel des HWG in Verbindung mit der WRRL darstellt und insbesondere die Landwirtschaft deutlich mit diesem Ziel in Konflikt tritt. Die bislang geltende Einschränkung, dass den

Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist, sollte daher angesichts des durch das HWG und die WRRL forcierten Gewässerschutzes nicht erhalten bleiben.

Zudem sollte die öffentliche Wasserversorgung als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Daher ist die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich in die Vorschrift aufzunehmen.

b) § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

*„Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung**, entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“*

Begründung:

Der in § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG verwendete Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ sollte im Zusammenhang mit Oberflächengewässern konkretisiert werden, um die besondere Rolle und Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für das Allgemeinwohl zu verdeutlichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zur Renaturierung unter Umständen sogar negativ auf die Beschaffenheit eines Gewässers auswirken können. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser von zentraler Bedeutung. So können im Wege einer Renaturierung ausgelöste qualitative Beeinträchtigungen eines Oberflächengewässers durchaus auch die Grundwasserqualität infolge einer Versickerung spürbar beeinträchtigen, was im Ergebnis die öffentliche Wasserversorgung gefährden kann.

V. Änderungsvorschlag zu § 28 HWG – Grundwasserentnahme und -neubildung

a) § 28 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über **10 Mio. m³** pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushalts zu besorgen ist, sind auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustands zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.“*

Begründung:

§ 28 Abs. 1 HWG gibt vor, unter welchen Bedingungen eine Ermittlung zur Feststellung des Zustandes des Gewässer- und Naturhaushaltes erfolgen sollte. Diesbezüglich sollten die Vorgaben des HWG mit den Regelungen des UVP-Gesetzes harmonisiert werden. Daher sollte im Einklang mit dem UVP-Gesetz der Wert von 10 Mio. m³ pro Jahr eingesetzt werden.

b) § 28 Abs. 2 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller **den Bedarf nachgewiesen hat.**“*

Begründung:

Die Anforderung der ursprünglichen Fassung, den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar zu halten, ist weit überhöht und sollte daher gestrichen werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält mit § 50 Abs. 3 bereits eine umfängliche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen. Darüber hinaus entspricht eine etwaige Formulierung wie „so gering wie technisch möglich“ mindestens dem Niveau „Stand von Wissenschaft und Technik“ und liegt damit weit über dem Niveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Vor diesem Hintergrund ist die bislang geltende Anforderung weder akzeptabel noch in der Praxis umsetzbar. Siehe zudem auch die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 36 HWG.

VI. Änderungsvorschlag zu § 30 HWG – Öffentliche Wasserversorgung

§ 30 Abs. 6 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eines Gewässerausbaus, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, sowie für Vorgaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug ist die Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig. Das Hessische Enteignungsgesetz ist anzuwenden.“

Begründung:

Zur dauerhaften Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung sollte ein Enteignungstatbestand in das HWG aufgenommen werden. Für den Strom- und Gasversorgungsbereich bestehen auf Bundesebene aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des EnWG bereits gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zur Enteignung. Zugunsten der öffentlichen Wasser-

versorgung, welche sich mit dem wichtigsten Lebensmittel befasst und somit für das Wohl der Allgemeinheit mindestens so bedeutsam ist wie die öffentlichen Strom- und Gasversorgung, muss daher zwangsläufig eine vergleichbare Enteignungsmöglichkeit gesetzlich eröffnet sein.

Zudem sind bereits in den Landeswasser- bzw. Landesenteignungsgesetzen diverser Bundesländer Ermächtigungsgrundlagen zur Enteignung ausdrücklich vorgesehen, während in Hessen die Möglichkeit der Enteignung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung bislang weder im HWG noch im HEG ausdrücklich eröffnet wurde. Diesen Missstand gilt es durch die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im HWG zu beseitigen.

Die Schaffung einer Enteignungsmöglichkeit zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ist darüber hinaus erforderlich. Denn lediglich im Wege der Enteignung können Versorgungsunternehmen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zwangsweise erlangen, welche gegenwärtig das einzige Mittel zur dauerhaften Besicherung von Versorgungsanlagen darstellt. Ein wasserrechtliches Zwangsrecht weist hingegen diverse Schwächen auf und kann daher den Sicherheitsgrad einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nicht erreichen. So reichen wasserrechtliche Duldungsanordnungen unter Umständen nicht aus, um dauerhaft die Besicherung von Versorgungsanlagen zu gewährleisten, da sie als behördliche Anordnung regelmäßig das Risiko eines Widerrufs beinhalten. Darüber hinaus verfügen Dienstbarkeitsberechtigte im Fall einer potentiellen Beeinträchtigung ihrer Rechte über ausreichend eigene Abwehransprüche aus § 1090 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1027, 1004 BGB, sodass sie selbständig die Unterlassung bzw. Beseitigung einer etwaigen Beeinträchtigung einfordern können. Aus einer wasserrechtlichen Duldungsanordnung können hingegen keine vergleichbaren eigenen Abwehrrechte hergeleitet werden. Zudem bietet eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auch im Fall einer Leitungsverlegung dem betroffenen Dienstbarkeitsberechtigten einen ausreichenden Investitionsschutz, da die Kostenfolge in solchen Fällen beim Grundstückeigentümer liegt, sofern dieser die Verlegung veranlasst hat. Auch Grundstücksveräußerungen stellen für die Besicherung von Versorgungsanlagen kein Risiko dar, sofern diese Anlagen durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit sowie die damit verbundene Grundbucheintragung dauerhaft besichert wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Neuaufnahme einer Enteignungsvorschrift in das HWG dringend geboten.

VII. Änderungsvorschlag zu § 32 HWG – Eigenkontrolle

§ 32 Abs. 1 Satz 3 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Wird im Einzugsbereich einer Gewinnungsanlage das Gefährdungspotenzial für Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen durch Dritte erhöht, so trifft den Dritten die Pflicht zum Ausgleich der insoweit erhöhten Kosten der Eigenüberwachung des Unternehmens der Wasserversorgung.“

Begründung:

Die Überwachungspflicht von möglichen Auswirkungen grundwassergefährdender Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollte verursachergerecht zu Lasten der Vorhabenträger gehen. Durch Veränderungen in Wasserschutzgebieten infolge der Errichtung neuer Bauwerke, ICE-Trassen, Straßen, etc. besteht eine immer größere Gefahrenlage, die somit einen erhöhten Überwachungsbedarf auslöst. Die daraus resultierenden Überwachungskosten sollten durch den Verursacher der erhöhten Gefahren getragen werden. Hierfür benötigen die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung eine klare Rechtsgrundlage im HWG.

VIII. Änderungsvorschlag zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete

a) Als neuer Satz 1 des § 33 Abs. 1 HWG sollte Folgendes eingefügt werden, sodass der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird:

„Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.“

Begründung:

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und

Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten, und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG verweigerte. Derartige Unsicherheiten gilt es durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben.

b) § 33 Abs. 1 Satz 2 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Der bisherige Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.

c) § 33 Abs. 1 Satz 5 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabenträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen, sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.“

Begründung:

Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

IX. Änderungsvorschlag zu § 34 HWG – Ausgleich, Vergütung für Wasserdienstleistungen

Diese Vorschrift bedarf in mehreren Punkten der Klarstellung und Differenzierung.

a) Änderung der Paragrafenüberschrift:

In der Paragrafenüberschrift sollte das Wort „Wasserdienstleistungen“ durch die Worte „Bewirtschaftungseinschränkung in Wasserschutzgebieten“ ersetzt werden, sodass die Paragrafenüberschrift wie folgt lautet: „Ausgleich, Vergütung für Bewirtschaftungseinschränkungen in Wasserschutzgebieten“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung „Ausgleich, Vergütung für Bewirtschaftungseinschränkung in Wasserschutzgebieten“ beschreibt den Regelungsgehalt der Vorschrift deutlicher und zutreffender. Zudem ist bei Verwendung des Begriffs „Wasserdienstleistung“ die jüngste Rechtsprechung des EuGH (11.09.2014, C-525/12) zur Begriffsbestimmung von „Wasserdienstleistungen“ zu beachten, welche u. a. die enge Auslegung dieses Begriffs als zulässig bestätigte. Vor diesem Hintergrund sollte die Paragrafenüberschrift gemäß der oben vorgeschlagenen Formulierung angepasst werden, da die Regelungen des § 34 HWG keine „Wasserdienstleistungen“ im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL betreffen.

b) § 34 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden; darüber hinaus sollte eine Begriffsdefinition der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ ergänzt werden:

„Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen den Schutzbestimmungen des § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gleich. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen wird nicht geleistet, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.“

Begründung:

Mit Blick auf die erwerbsgärtnerische Nutzung sollte der bisherige des § 34 Abs. 1 Satz 1 HWG ersatzlos gestrichen werden, da die Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf erwerbsgärtnerische Nutzung einerseits weit über die Vorschriften des § 52 WHG hinausgeht

und andererseits auch nicht erforderlich ist, da diesbezüglich grundsätzlich keine entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

Zudem sollte ergänzt werden, dass ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen gerade nicht zu leisten ist, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der WRRL erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH Urteil (C-525/12) vom 11.09.2014 zu verweisen, welches im Hinblick auf die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen klarstellt, dass sich die Pflicht zur Anwendung der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL, nämlich nur dann ergeben könne, wenn gerade das Fehlen einer Bepreisung dieser Wassernutzungen dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden.

Ein Ausgleich für Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL kann jedenfalls nicht von Wasserversorgungsunternehmen erfolgen, da es sich um Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes nach der WRRL handelt. Dies wäre weder verhältnismäßig noch zumutbar.

Des Weiteren sollte in § 34 Abs. 1 HWG der Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ konkret definiert werden, da der geregelte Sachverhalt in der Praxis ohne eine eindeutige Konkretisierung dieser Begriffe kaum handhabbar ist und regelmäßig zu Anwendungsschwierigkeiten führt.

c) § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Eine wasserrechtliche Sonderregelung zur Verzinsung im Fall des Verzugs einer Ausgleichszahlung ist keinesfalls erforderlich, sodass § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG ersatzlos gestrichen werden sollte.

d) § 34 Abs. 5 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Die mit der Überwachung betrauten Behörden **sowie die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen** sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder anzufordern.“*

Begründung:

Neben den mit der Überwachung betrauten Behörden sollten auch die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen jederzeit und ohne Ausgleich die Möglichkeit zur Kontrolle haben.

e) § 34 Abs. 6 HWG sollte wie folgt formuliert werden

„Zur Steigerung der Grundwasserqualität können freiwillige Kooperationen zwischen Grundstücksbewirtschaftern und Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden.“

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 34 HWG geht insgesamt von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Zum einen erfüllen etwaige positive Umweltleistungen der Land- und Forstwirtschaft nicht die Kriterien für Wasserdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Nr. 38 WRRL. Zum anderen ist die Verbindung zwischen Grundstücksbewirtschaftung und Wasserdienstleistung nicht gegeben. So betonte auch der EuGH mit Urteil vom 11.09.2014 (C-525/12) zur Auslegung des Begriffs der „Wasserdienstleistung“, dass eine enge Begriffsauslegung zulässig ist, wonach sich die fraglichen Dienstleistungen auf Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwassersammlung, -behandlung und -beseitigung beschränken. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Formulierung „Grundstücksbewirtschaftung als Wasserdienstleistung“ in § 34 Abs. 6 HWG unzutreffend, da derartige Grundstücksbewirtschaftungsmaßnahmen nicht als „Wasserdienstleistung“ i.S.d. WRRL zu klassifizieren sind. Zur Differenzierung zwischen positiven Umweltleistungen im Wege der Grundstücksbewirtschaftung einerseits und Wasserdienstleistungen i.S.d. WRRL andererseits wird zudem auf den Aufsatz von Prof. Dr. Cosack verwiesen (veröffentlicht in: ZfW 2008, S. 61 ff.).

Darüber hinaus handelt es sich bei vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft stets um freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, sodass ein Zwang zum Abschluss entsprechender Verträge sowie etwaige generelle Einschränkungen diesem Ansatz deutlich entgegenstehen. Stattdessen ist geboten, das Verursacherprinzip konsequent umzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um diffuse Einträge in Gewässer, insbesondere aus der Landwirtschaft, zu reduzieren bzw. von vornherein zu verhindern.

f) § 34 Abs. 7 Satz 2, 3 und 4 HWG sollten ersatzlos gestrichen werden, sodass lediglich Satz 1 in folgender Fassung erhalten bleibt:

„Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.“

Begründung:

Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe

und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.

X. Änderungsvorschlag zu § 36 HWG – sparsamer Umgang mit Wasser

§ 36 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Das WHG enthält eine umfängliche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen. Eine Sonderregelung ist daher für Hessen nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.

Zudem ist zu beachten, dass Deutschland ein sehr wasserreiches Land ist, das über ein sich jährlich erneuerndes Wasserdargebot von rund 188 Mrd. m³ verfügt, von denen die öffentliche Wasserversorgung lediglich 3 % nutzt. Durch nachhaltiges Management der Wasserressourcen gewährleisten die kommunalen Wasserunternehmen eine sichere und qualitativ hochwertige Wasserversorgung. Mit einem Wassergebrauch von teilweise unter 100 Litern pro Einwohner und Tag und zunehmender Eigenversorgung der Industrie ist bereits ein Minimum in Bezug auf die Verträglichkeit für die langfristig ausgelegten Leitungsnetze erreicht. Vor diesem Hintergrund ist eine politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs nicht erforderlich und kann in Bezug auf die Hygiene des Trinkwassers in den Leitungsnetzen sogar kontraproduktiv sein. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine reine Mengenbegrenzung als Maßnahme zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes nicht ausreicht. Vielmehr sind insbesondere qualitative Maßnahmen für die Erreichung dieses Zieles notwendig. Dem hat das WHG bereits Rechnung getragen und verwendet den Begriff „sorgsamer Umgang mit Wasser“.

XI. Änderungsvorschlag zu § 73 HWG – Bußgeldvorschriften

§ 73 Abs. 1 Nr. 2 HWG sollte wie folgt ergänzt werden:

*„in einem Gewässer entgegen § 22 Satz 1 oder in einem Gewässerrandstreifen entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 Maßnahmen ohne Genehmigung durchführt **sowie in einem Gewässerrandstreifen Maßnahmen entgegen § 23 Abs. 1 Satz 5,**“*

Begründung:

Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten korrespondierend zum Änderungsvorschlag zu § 23 Abs. 1 Satz 5 HWG (Verwendungsverbot für Pflanzenschutz- und Düngemittel innerhalb von Gewässerrandstreifen).

Der LDEW fordert mit diesen Hinweisen und Änderungsvorschlägen Verbesserungen des HWG in Bezug auf drei wesentliche Aspekte:

- Gesetzliche Wasser-Spar-Vorgaben sind nicht mehr zeit- und sachgerecht,
- die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung muss als besonders herausragender Belang des Allgemeinwohls hervorgehoben werden und
- der Gewässerschutz muss unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL verbessert werden.

Gerne sind wir auch bereit, Ihnen unsere Änderungsvorschläge und die entsprechenden Hintergründe mündlich zu erläutern. Der LDEW und seine Mitgliedsunternehmen stehen Ihnen hierzu jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Für Rückfragen:

Horst Meierhofer
Telefon 06131 62769-25
meierhofer@ldew.de

Der LDEW vertritt die Interessen von rund 280 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Er vereinigt die Sparten Strom und Fernwärme, Erdgas, Wasser und Abwasser. Er arbeitet mit dem Bundesverband BDEW in Berlin eng zusammen und engagiert sich insbesondere auch für die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen. Damit ist der LDEW Bindeglied zwischen Energie- und Wasserwirtschaft sowie Politik und Gesellschaft.

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

An die Vorsitzende
des Ausschusses für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Hessischen Landtag
Frau Landtagsabgeordnete Ursula Hammann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.
Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Telefon: 0 61 72/28 50 38 4
Telefax: 0 61 72/76 46 77 2
E-Mail: info@fablf-hessen.de
Internet: www.fablf-hessen.de

Kurhessische Landbank eG
IBAN: DE33 5206 0208 0000 0000 94
BIC: GENODEF1KS2

Vorsitzender: Philipp Victor Russell
Geschäftsführer: Carsten Thiel

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Neufassung des Hessischen Wassergesetzes Landesdrucksache 19/5379, Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Hammann,
Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zum Hessischen Wassergesetz Stellung nehmen zu können.

Zu § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr.1

Werden beim Aufbringen von Düngemitteln Geräte mit einer Grenzstreueinrichtung oder deren Streubreite der Arbeitsbreite entspricht, so ist als Ausnahme ein Abstand von nur einem Meter vorzusehen.

Diese Ausnahme entspräche § 5 Absatz 2 Satz 3 der zum 2. Juni 2017 novellierten Düngeverordnung.

Des Weiteren ist in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Ausnahme vom Verbot der Anwendung im Bereich von vier Metern für die Fälle zu regeln, in denen aufgrund der Abstandsaufgaben für die jeweiligen Pflanzenschutzmittel ein kürzerer Abstand zum Gewässer zulässig wäre.

Zu § 23 Absatz 6

Das Vorkaufsrecht für Gemeinden in Absatz 6 lehnen wir entschieden ab. Hier sollte eine Ausnahme für Vorkaufsrechte auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs, in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 30. Juni 2017, vorgesehen werden.

Zu § 24 Absatz 1 Nr. 1

Die beabsichtigte Streichung der Worte „der Land- und Forstwirtschaft“ lehnen wir strikt ab.

Bei der Planung und Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und der Renaturierung von oderirdischen Gewässern muss auch weiterhin den Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen werden. Es erschließt sich und nicht, warum wir hinter den Belangen der Energiewirtschaft und der Fischerei anstehen sollen. Vielmehr muss eine Abwägung der wirtschaftlichen Belange und den Belangen des Natur- und Wasserschutzes stattfinden.

Ihre Argumentation, wonach die Land- und Forstwirtschaft, im Gegensatz zu den anderen aufgeführten Belangen nicht gewässergebunden sei, kann uns nicht überzeugen.

So gehört zu den Belangen der Forstwirtschaft die Erschließung des Waldes durch Wege. Ohne diese Wege ist eine Bewirtschaftung des Waldes nicht möglich. Zur Querung der Fließgewässer sind Brücken und Furten nötig und gehören zur wirtschaftlichen Grundlage eines Forstbetriebes dazu.

In der Landwirtschaft gehört eine regelmäßige Gewässerunterhaltung zu den selbstverständlichen Aufgaben dazu. Eine Vernachlässigung kann zu Gewässerrückstau, Vernässungen bis hin zu Überschwemmungen führen, was eine Bewirtschaftung der Flächen unmöglich macht.

Zu § 34 Absatz 6 und 7

In § 34 Absatz 6 sind nach den Worten „Beschaffenheit des Grundwassers“ die Worte „und der Ökologie der Oberflächengewässer“ einzufügen.

Nach dem Wort „landwirtschaftlich“ die Worte „und forstwirtschaftlich“ einzufügen.

Die auch weiterhin vorgesehenen vertraglichen Vereinbarungen freiwilliger Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgungsunternehmen zur Sicherung der Beschaffenheit des Grundwassers in Absatz 6 wird von uns begrüßt.

Wir bitten darum, in § 34 Absatz 7 den Satz „Gleiches gilt für Vergütungen für Wasserdienstleistungen, die der Grundstücksbewirtschafter im Rahmen von Kooperationen nach Abs. 6 dem begünstigten Wasserversorger gegenüber erbringt.“ beizubehalten.

§ 38 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs ist zu streichen

Auch hier lehnen wir ein Vorkaufsrecht der Kommunen für Uferrandstreifen aus rechtlichen und fachlichen Gründen ab.

Der Hessische Gesetzgeber hat bereits abweichend von § 38 Absatz 3 des WHG die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von 5 auf 10 Meter erhöht. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gewässerrandstreifens sind nach § 38 Absatz 4 WHG Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet. Ein Vorkaufsrecht der Kommunen für Gewässerrandstreifen im Wald und Feld hätte schwerwiegende negative Folgen. Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht dar, mit negativen Folgen für das Betriebsvermögen und die Bewirtschaftung des Waldes und der Acker- und Wiesenflächen.

- Eigentum und Erbrecht sind nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen die Gesetze. Für gesetzliche Eingriffe in das Eigentum muss der Gesetzgeber zwingende Gründe angeben. § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes regelt vollumfänglich die Verpflichtungen zur Erhaltung und Pflege der Ge

wässerrandstreifen. Der Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung setzt für die Ausübung des Vorkaufsrechts voraus, dass es „erforderlich“ ist, den Gewässerrand

streifen in kommunales Eigentum zu überführen. Welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um diese „Erforderlichkeit“ festzustellen, bleibt vollkommen unbestimmt. Damit besteht die Möglichkeit, dass auch in geschlossenen Waldgebieten und Feldgebieten liegende Gewässerrandstreifen in privatem Eigentum durch ein Vorkaufsrecht in kommunales Eigentum überführt werden. Dies würde zur Zerschneidung des arrondierten Eigentums und damit zu massivem Verlust des gesamten Vermögenswertes der betroffenen Fläche führen. Die gesetzliche Möglichkeit dieses Eingriffs in das Eigentum ist unverhältnismäßig.

- Waldwege im Privatwald sind mit sehr wenigen Ausnahmen privates Eigentum. Wenn Kommunen Eigentümer von Gewässerrandstreifen im Privatwald werden, müsste der Kommune ein ständiges Wegerecht und die Zufahrt zu den Ufergrundstücken eingeräumt werden, welches weit über die Duldungsverpflichtung für die Gewässerunterhaltung hinausginge. Dies führt zu weiteren unnötigen Eingriffen in die Verfügungsbefugnis der Waldeigentümer über ihren Wald.
- Jede über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit hinausgehende naturnahe Gestaltung von Ufergrundstücken zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gewässerzustandes ist in der Sache eine Maßnahme zum Schutz der Natur. Dies sieht die Regierungskoalition von CDU und Bündnis90/Die Grünen genauso (Zeilen 656 bis 660 des Koalitionsvertrages).
- In § 34 des Hessischen Wassergesetzes sind Kooperationen mit der Landwirtschaft zur Verbesserung des Grundwassers vorgesehen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum diese Kooperationen der Forstwirtschaft zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässerrandstreifen vorenthalten werden sollen.

Der erfolgreiche Vertragsnaturschutz ist Ziel der Regierungskoalition von CDU und Bündnis90/Die Grünen (Koalitionsvertrag Zeile 652). Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum im Zusammenhang mit der Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen der Vorrang von Verträgen ausgehebelt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Kommunen geschaffen werden soll. Der Eingriff in das Eigentum ist vollkommen unverhältnismäßig, weil vertragliche Grundlagen zur Erreichung dieses Zieles zur Verfügung stehen. Die vertraglichen Grundlagen für den Naturschutz im Wald und Feld sollten vielmehr ausgeweitet und durch Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ergänzt werden.

Vorkaufsrecht nach § 38 des Entwurfs zum Hessischen Wassergesetz

Laut § 99a WHG normiert das Vorkaufsrecht für die Bundesländer ausschließlich für Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes benötigt werden. Es darf nur ausgeübt werden, wenn die Grundstücke für den Hochwasserschutz oder den Küstenschutz erforderlich sind. Vorkaufsrechte der Land- und Forstwirtschaft stehen im Rang höher als das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG. Abweichende Ländervorschriften bleiben unberührt. Entscheidend ist der letzte Satz und hier setzt das Land Hessen an.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn es für den Gewässerschutz erforderlich ist.

D.h., anderer Rechtsgrund: Gewässerschutz, statt Hochwasser- oder Küstenschutz.

Zur Erläuterung: Der Rechtsgrund "Hochwasser - und Küstenschutz" richtet sich auf den Schutz von Leib und Leben von Menschen. Der Schutzgrund "Gewässerschutz" wird mit diesem Gesetz dem Schutzgrund "Leib und Leben von Menschen" gleichgestellt.

Der Rechtsgrund ist zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Eigentum entscheidend.

Hier wird ein enteignungsgleicher Eingriff mit dem Schutz natürlicher Ressourcen gerechtfertigt. Das ist eine völlig neue Rechtsqualität. Der unbestimmte Rechtsbegriff "erforderlich" ist bei dem Zweck, Schutz von Leib und Leben von Menschen vor Gefahren durch Hochwasser oder vor der Gefahr durch Flut zu schützen im Einzelfall gut zu bestimmen. In Bezug auf den allgemeinen Begriff "Gewässerschutz" ist auch der Begriff "erforderlich" unbestimmt und im Einzelfall mit allen möglichen Argumenten beliebig begründbar.

Das kommunale Vorkaufsrecht für Gewässerrandstreifen steht im Rang höher als land- und forstwirtschaftliche Vorkaufsrechte.

Damit wird klar, dass der Gesetzgeber - soweit es erforderlich ist - privates Eigentum an Gewässerrandstreifen in kommunales Eigentum überführen will.

Wir bitten darum, unsere Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Hessischen Wassergesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Victor Russell
Vorsitzender

Lauprecht Postfach 3107 D-24030 Kiel

Unser Zeichen

Sekretariat

Kontakt

Datum

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/5462 -

Schriftliche Vorabstellungnahme

Tenor: § 34 Abs. 6 HWG sollte so gefasst werden, dass er ähnlich einem Ökokonto die Handelbarkeit von Ansprüchen auf Ermäßigung von Wasserabgaben erlaubt, die durch waldbauinduzierte Grundwasserverbesserungen entstehen.

1. Nr. 13 des Gesetzentwurfes sieht vor, § 34 Abs. 6 des geltenden HWG zu ändern. Die Vorschrift lautete bislang:

„Zur Steigerung der Grundwasserqualität können freiwillige Kooperationen zwischen Grundstücksbewirtschaftern und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden, in denen die Kriterien zur Grundstücksbewirtschaftung als Wasserdienstleistung festgehalten sind“.

Diese Regelung soll nach dem Gesetzentwurf durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Zur Verbesserung der Beschaffenheit des Grundwassers können freiwillige Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden“.

2. Die geltende Fassung des § 34 Abs. 6 HWG ist im Jahre 2005 in das Gesetz eingefügt worden. Dem war vorausgegangen eine im Schatten der damaligen Liberalisierungsdebatte entwickelte Überlegung, wie Marktkräfte zur Erreichung des von der WRRL geforderten guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer ausgelöst werden können.

Dr. iur. Gottfried Lauprecht
(bis 2000)

Michael Kohlhaas
(bis 2012)

Prof. Dr. agr. Karsten Witt
Rechtsanwalt, Notar a. D.

Dr. iur. Detlev Behrens
Rechtsanwalt,⁷ Notar

Dr. iur. Andreas Piltz
Rechtsanwalt,¹ Notar,
Steuerberater

Gundula Gräfin v. Hardenberg
Rechtsanwältin¹¹

Dr. iur. Birger Thomsen
Rechtsanwalt,^{4,11} Notar

Dr. iur. Knut Weigle
Rechtsanwalt,^{2,8} Notar

Dr. iur. Tilman Giesen
Rechtsanwalt,¹² Notar

Jens Fickendey-Engels
Rechtsanwalt,^{1,12} Notar

Dr. iur. Frank Martens
Rechtsanwalt,^{9,7} Notar

Johannes Ruppert
Rechtsanwalt,^{7,9} Notar

Dr. iur. Daniel Ihonor
Rechtsanwalt^{3,9}

Dr. iur. Patrick Wüchner
Rechtsanwalt¹⁰

Dr. iur. Stefan Kabelitz
Rechtsanwalt

Dr. iur. Marten Waller
Rechtsanwalt

Lorentzendam 36
D-24103 Kiel
Postfach 3107, D-24030 Kiel
Fon 04 31 - 590 09-0
Fax 04 31 - 590 09-81
mail@lauprecht-kiel.de
www.lauprecht-kiel.de
USt-ID-Nr. DE 134 833 790

Kieler Volksbank a.G.
BIC GENODEF1KIL
IBAN DE72 2109 0007 0093 0889 06

Förde Sparkasse
BIC NOLADE21KIE
IBAN DE72 2105 0170 0091 0144 49

Bordesholmer Sparkasse
BIC NOLADE21BOR
IBAN DE81 2105 1275 0010 0215 96

Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33HAN
IBAN DE43 2107 0024 0045 6913 00

Commerzbank AG
BIC COMDE33HAN
IBAN DE94 2108 0050 0128 3510 00

Hypo Vereinsbank AG, Kiel
BIC HYVEDE33HAN
IBAN DE40 2003 0000 0002 3106 21

Fachanwälte für
1 Agrarrecht
2 Arbeitsrecht
3 Bank- u. Kapitalmarktrecht
4 Bau- u. Architektenrecht
5 Erbrecht
6 Gewerblichen Rechtsschutz
7 Handels- u. Gesellschaftsrecht
8 Medizinrecht
9 Steuerrecht
10 Verkehrsrecht
11 Versicherungsrecht
12 Verwaltungsrecht

3. Worum es damals ging, erhellt aus einem Formulierungsvorschlag, wie er seinerzeit mit Ausschussvorlage ULA 16/23 Teil 1 S. 53 zur Drucksache 16/2721 unterbreitet wurde und der wie folgt lautete:

„§ 41a Waldbau

Wer durch besonderen Waldbau Wasserdienstleistungen erbringt, erwirbt dem Grunde nach einen Anspruch auf Verrechnung mit Wasserabgaben. Eine Rechtsverordnung bestimmt die Höhe des Anspruches bei typisierten Wasserdienstleistungen. Der Anspruch ist durch Abtretung an Abgabeschuldner handelbar“.

4. Damit sollte eine Dynamik ähnlich der eines Ökokontos ausgelöst werden. Die Grundidee folgt dem Marktmodell zur Eigentumsdogmatik (dazu Lege, Joachim: Die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung: Enteignung zweiter Klasse? in: Die Enteignung, Hrsg. Depenheuer, Otto und Shirvani, Foroud, Bibliothek des Eigentums Band 16, Berlin 2017). Waldbesitzer, die durch besonderen Waldbau die Beschaffenheit des Grundwassers verbessern, sollen eine Ermäßigung von Wasserabgaben „verkaufen“ können.



5. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Vorschlag damals abgeschliffen und erhielt über verschiedene Zwischenstationen (zuletzt Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP Drucksache 16/3761 zu Nr. 13) die heute geltende Fassung.
6. An der Aktualität des Grundgedankens hat sich indes nichts geändert. Insbesondere durch besonderen Waldbau können Wasserdienstleistungen erbracht werden, die nach dem in Art. 9 WRRL geregelten Grundsatz von der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen entgolten werden müssen.
7. Der Gesetzentwurf und seine Begründung verfehlen diesen Grundgedanken.

Die Begründung (Drucksache 19/5462 S. 15) führt aus, die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sei nicht Wasserdienstleistung im Sinne des § 3 Nr. 17 WHG

Diese Aussage ist schon formell insoweit unrichtig, als in § 3 Nr. 17 WHG der Begriff der Wassernutzungen bestimmt ist, der Begriff der Wasserdienstleistungen hingegen in § 3 Nr. 16 WHG. Diese Aussage ist aber darüber hinaus auch materiell unrichtig. § 3 Nr. 16 WHG muss trotz seiner im Detail abweichenden Formulierung auf Grund des Anwendungsvorranges des Europarechtes so verstanden werden, wie dies Art. 2 Ziff. 38 WRRL vorgibt; diese übergeordnete unionsrechtliche Begriffsbestimmung definiert „Wasserdienstleistungen“ verbindlich als

„alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeit jeder Art folgendes zur Verfügung stellen:

- a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;*
- b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten;“.*

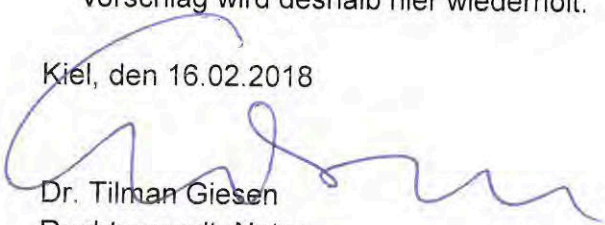
Waldflächen ersparen es den Wasserversorgern jedenfalls teilweise, umfangreiche Speichermöglichkeiten bereitzuhalten, weil sie für eine gleichmäßige Abflussspende in das Grundwasser auch in an der Oberfläche sonst trockenen Zeiten sorgen. Waldbestände haben für die Grundwasserneubildung in Folge von Versickerung eine Filterwirkung, die im Einzelnen von Art, Alter, Dichte, Exposition und Höhenlage des Bestandes beeinflusst wird, Größen also, die teilweise durch Waldbau gezielt beeinflusst werden können. So ist beispielsweise die Sickerungsrate und damit auch die potenzielle Grundwasserneubildung unter Buchenwald insgesamt deutlich höher als unter Kiefernwald.

Waldbauinduzierte Grundwasserverbesserungen sind also „Wasserdienstleistungen“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 S. 1 WRRL.

8. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.09.2014 in der Rechtssache C - 525/12, Randzahl 44, bestätigt, dass die Wassergebührenpolitik der Mitgliedstaaten angemessene Anreize setzen soll, die Wasserressourcen effizient zu nutzen. In gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht spricht deshalb nichts gegen, sondern alles für die Prämierung von Wasserdienstleistungen durch einen Anrechnungsanspruch, der nach Erwerb durch einen Abgabenschuldner durch diesen zu einer gewissen Quote abgabemindernd geltend gemacht werden kann.

Der mit der Ausschussvorlage ULA 16/23 Teil 1 S. 53 (oben Ziff. 3) unterbreitete Formulierungsvorschlag wird deshalb hier wiederholt.

Kiel, den 16.02.2018


Dr. Tilman Giesen
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HESSENWASSER GMBH & CO. KG · TAUNUSSTRASSE 100 · 64521 GROSS-GERAU

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

NAME: Dr. Frank Hasche
TELEFON: +49 (0)69 25490-2500
TELEFAX: +49 (0)69 25490-2509
E-MAIL: frank.hasche
@hessenwasser.de

IHR ZEICHEN: I A 2.3
IHRE NACHRICHT: 27.12.2017
UNSER ZEICHEN: W-R
UNSERE NACHRICHT:
DATUM: 16.02.2018

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG), Hier: Stellungnahme der Hessenwasser zum Entwurf vom 27. November 2017

Sehr geehrte Frau Hammann,
sehr geehrter Herr Thaumüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 27. Dezember 2017 teilen Sie mit, dass Sie Hessenwasser in den Kreis der Anzuhörenden zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Änderung des Hessischen Wassergesetzes aufgenommen haben. Wir bedanken uns für diese Entscheidung und teilen mit, dass wir gerne die Gelegenheit wahrnehmen, unsere Positionen bei der öffentlichen, mündlichen Anhörung am 8. März 2018 darzulegen.

Im Vergleich zum aktuell geltenden Wasserrecht auf Landesebene sehen wir den Änderungsentwurf der Landesregierung vom 27. November 2017, den Sie uns mit Ihrem Einladungsschreibung zugesandt haben, als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere die beabsichtigte grundsätzliche Aufwertung des Gewässerrandstreifens bewerten wir als sinnvolle Entwicklung für einen wirksameren Gewässerschutz. Wir möchten daher die Notwendigkeit unterstreichen, die vorgesehenen Änderungen auch tatsächlich umzusetzen und das HWG in die richtige Richtung weiterzuentwickeln.

Ungeachtet dessen sehen wir weiteren Änderungsbedarf, der in mit der geplanten Novelle umgesetzt werden sollte. Im Einzelnen betrifft das folgende Punkte:

- Hervorhebung wasserwirtschaftlicher Aspekte beim Wohl der Allgemeinheit
- Gewässerrandstreifen, Verzicht auf die Einführung problematischer Ausnahmen
- Änderungen zu den Vorgaben bei der Durchführung von Wasserrechtsverfahren
- Schaffung einer Enteignungsmöglichkeit für die Wasserwirtschaft analog zu anderen Versorgungsbranchen
- Verursacherorientierte Kostentragung beim Gewässerschutz

HESSENWASSER GMBH & CO. KG
SITZ DER GESELLSCHAFT:
GROSS-GERAU
AMTSGERICHT DARMSTADT
HRA 53394

KOMPLEMENTÄRIN:
HESSENWASSER VERWALTUNGS-GMBH
GESCHÄFTSFÜHRERIN:
ELISABETH JREISAT
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
ANDREAS NIEDERMAIER

SITZ DER KOMPLEMENTÄRIN:
GROSS-GERAU
AMTSGERICHT DARMSTADT
HRB 54935

TELEFON: +49 (0)69 25490-0
TELEFAX: +49 (0)69 25490-1009
INFO@HESSENWASSER.DE
WWW.HESSENWASSER.DE
UST-ID-NR. DE 231 982 950

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
KONTO: 9084
BLZ: 508 526 53
IBAN: DE 16 5085 2563 0000 0060 64
BIC: HELADEF1GRG

- Verstärkte Berücksichtigung des Landes bei der staatlichen Aufgabe Gewässerschutz hinsichtlich Wasserschutzgebieten
- Anpassung der Vorgaben für Ausgleichszahlungen
- Streichung bzw. Änderung der nicht eindeutigen und pauschalen Forderung nach sparsamen Verbrauch von Wasser

Konkrete Änderungsvorschläge zu einzelnen gesetzlichen Regelungen führen wir im Folgenden detailliert aus. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Novellierung.

I. Änderungsvorschlag zu § 5 HWG – Gewässerveränderungen

§ 5 Abs. 2 Satz 3 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

„Der frühere Zustand ist von der oder dem Unterhaltungspflichtigen nach § 25 Abs. 1 bis 3 wieder herzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, **insbesondere die öffentliche Wasserversorgung**, erfordert **oder** die Wasserbehörde dies verlangt.“

Begründung:

Die öffentliche Wasserversorgung stellt einen besonders herausragenden Belang des Allgemeinwohls dar. Wir sehen es daher als erforderlich an, dies auch im Gesetz zu hinterlegen. In den verschiedenen Zusammenhängen, in denen innerhalb des Hessischen Wassergesetzes der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ verwendet wird, ist jeweils zu verdeutlichen, dass in immer dichter genutzten Gebieten und intensiveren Interessenskonflikten, die öffentliche Wasserversorgung zunächst betrachtet werden muss.

Des Weiteren sollte die bisherige Formulierung, welche für die Entstehung der Wiederherstellungspflicht aufgrund der Verwendung des Wortes „und“ zwingend erforderte, dass auch „die Wasserbehörde [Wiederherstellung] verlangt“, zu „oder“ geändert werden, sodass künftig allein das Vorliegen von Allgemeinwohlbelangen ausreicht, um eine Wiederherstellungspflicht zu begründen.

II. Änderungsvorschläge zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass vorgesehen ist, einen Gewässerrandstreifen künftig auch im Innenbereich grundsätzlich mit einer Breite von 5 Metern festzulegen. Zwar wirken auch im Innenbereich dieselben Stofftransportmechanismen wie im Außenbereich, so dass aus fachlicher Sicht auch hier ein grundsätzlich 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen geboten wäre, allerdings ist nachvollziehbar, dass aufgrund der höheren Siedlungsdichte dabei ein entsprechendes Konfliktpotenzial entstünde.

Zur Neufassung des § 23 im Entwurf haben wir ergänzend folgende Änderungsvorschläge.

a) § 23 Abs. 1 HWG-Entwurf sollte in folgender Fassung als Satz 3 ergänzt werden:

„Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustandes nicht gefährdet wird.“

Begründung:

Insbesondere bei abweichenden Gewässerschutzstreifen ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

b) § 23 Abs. 2 Nr. 1 HWG-E sollte in folgende Fassung geändert werden:

„1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von zehn Metern, im Innenbereich von fünf Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,“

Begründung:

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamtschadstoffeinträge in Gewässern und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme Wundverschlussmitteln zur Baumpflege sowie Pflanzenschutzmitteln zur Verhütung von Wildschäden ist daher kritisch anzusehen und folglich zu streichen, da diese in ihrer stofflichen Wirksamkeit identisch mit den übrigen Stoffen sind, deren Anwendung und Lagerung hier grundsätzlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte das Lagerungs- und Anwendungsverbot in einem zehn Meter breiten Schutzbereich auch dann gelten, wenn von der grundsätzlich vorgegebenen Breite des Gewässerrandstreifens entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.

III. Änderungsvorschläge zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer**a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:**

„...den Belangen **der öffentlichen Wasserversorgung**, der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen,“

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass die bisher hervorgehobene Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft mit der Novelle unter § 24 Abs. 1 Nr. 1 künftig entfallen soll. Weiterhin Änderungsbedarf besteht an dieser Stelle jedoch dahingehend, dass die öffentliche Wasserversorgung als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in ausreichendem Maße berücksichtigt werden sollte. Daher ist die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich in die Vorschrift aufzunehmen.

b) § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

„Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung**, entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“

Begründung:

Der in § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG verwendete Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ sollte im Zusammenhang mit Oberflächengewässern konkretisiert werden, um die besondere Rolle und Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für das Allgemeinwohl zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zur Renaturierung unter Umständen sogar negativ auf die Beschaffenheit eines Gewässers auswirken können. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser von zentraler Bedeutung. So können im Rahmen einer Renaturierung ausgelöste qualitative Beeinträchtigungen eines Oberflächengewässers durchaus auch die Grundwasserqualität infolge einer Versickerung spürbar negativ beeinträchtigen, was im Ergebnis die öffentliche Wasserversorgung gefährden kann.

Ferner sind abwasserbeeinflusste Fließgewässer, die durch Infiltration die Grundwasserqualität durch Stoffeinträge nachteilig beeinflussen, vorrangig mit dem Ziel der Verminderung des Stoffeintrags zu bewirtschaften. Es sind die identifizierten kritischen Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung bereits geplanter oder zu planender Renaturierungsmaßnahmen dahingehend zu entwickeln und zu verändern, dass die Entwicklungsmaßnahmen auch zur Verhinderung eines Schadstoffeintrages beitragen. Die Auswahl der Maßnahmen und die Festlegung der zeitlichen Abfolge in der Umsetzung der Maßnahmen sind unter den Beteiligten (Wasserbehörden, Gesundheitsämter, Naturschutzbehörden, HLNUG, Unterhaltungsverbände, WVUs) abzustimmen.

IV. Änderungsvorschläge zu § 28 HWG – Grundwasserentnahme und -neubildung

a) § 28 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von **über 10 Mio. m³ pro Jahr** und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushalts zu besorgen ist, sind auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustands zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.“

Begründung:

§ 28 Abs. 1 HWG gibt vor, unter welchen Bedingungen eine Ermittlung zur Feststellung des Zustandes des Gewässer- und Naturhaushaltes erfolgen sollte. Diesbezüglich sollten die Vorgaben des HWG mit den Regelungen des UVP-Gesetzes harmonisiert werden. Daher sollte im Einklang mit dem UVP-Gesetz der Wert von 10 Mio. m³ pro Jahr eingesetzt werden.

b) § 28 Abs. 2 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller den Bedarf nachgewiesen hat.“

Begründung:

Die Anforderung der geltenden und dem Entwurf nach ungeändert weiterhin vorgesehenen Regelung, den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar zu halten, ist weit überhöht und sollte daher gestrichen werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält mit § 50 Abs. 3 bereits eine umfängliche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen. Darüber hinaus entspricht eine etwaige Formulierung wie „so gering wie technisch möglich“ mindestens dem Niveau „Stand von Wissenschaft und Technik“ und liegt damit weit über dem Niveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik. So ist im Hinblick auf Wasserversorgungsunternehmen zu berücksichtigen, dass der „Verbrauch“ im Wesentlichen bei der versorgten Bevölkerung stattfindet, bei denen die Versorgungsunternehmen keine Handhabe hätten, neueste Wassertechnologie einzusetzen bzw. dieses auch noch nachzuweisen. Bei den „Verlusten“ ist das Leitungsnetz zu betrachten. Schon allein im

Eigeninteresse ist jeder Leitungsnetzbetreiber ab einer gewissen Verlustmenge bestrebt, Leckagen schnellstmöglich zu finden und zu schließen. Unterhalb einer gewissen Größe Leckagen jedoch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu lokalisieren. Mit der Regelung hat der Antragsteller kleinste Verlustquellen im Netz wie undichte Muffen zu lokalisieren und entsprechend zu dokumentieren bzw. die Nicht-Zumutbarkeit der Reparatur nachzuweisen. Schließlich ist es dann die Aufgabe der Wasserbehörden, dies im Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Vor diesem Hintergrund ist die bislang geltende Anforderung weder akzeptabel noch in der Praxis umsetzbar. Siehe zudem auch die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 36 HWG.

V. Änderungsvorschlag zu § 30 HWG – Öffentliche Wasserversorgung

§ 30 Abs. 6 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eines Gewässerausbaus, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, sowie für Vorgaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug ist die Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig. Das Hessische Enteignungsgesetz ist anzuwenden.“

Begründung:

Zur dauerhaften Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung sollte ein Enteignungstatbestand in das HWG aufgenommen werden. Für den Strom- und Gasversorgungsbereich bestehen auf Bundesebene aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des EnWG bereits gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zur Enteignung. Zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung, welche sich mit dem wichtigsten Lebensmittel befasst und somit für das Wohl der Allgemeinheit mindestens so bedeutsam ist wie die öffentlichen Strom- und Gasversorgung, muss daher zwangsläufig eine vergleichbare Enteignungsmöglichkeit gesetzlich eröffnet sein.

Zudem sind bereits in den Landeswasser- bzw. Landesenteignungsgesetzen diverser Bundesländer Ermächtigungsgrundlagen zur Enteignung ausdrücklich vorgesehen, während in Hessen die Möglichkeit der Enteignung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung bislang weder im HWG noch im HEG ausdrücklich eröffnet wurde. Diesen Missstand gilt es durch die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im HWG zu beseitigen.

Die Schaffung einer Enteignungsmöglichkeit zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung ist darüber hinaus erforderlich. Denn lediglich über den Weg der Enteignung können Versorgungsunternehmen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zwangsweise erlangen, welche gegenwärtig das einzige Mittel zur dauerhaften Besicherung von Versorgungsanlagen darstellt. Ein wasserrechtliches Zwangsrecht weist hingegen diverse Schwächen auf und kann daher den Sicherheitsgrad einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nicht erreichen. So reichen wasserrechtliche Duldungsanordnungen unter Umständen nicht aus, um dauerhaft die Besicherung von Versorgungsanlagen zu gewährleisten, da sie als behördliche Anordnung regelmäßig das Risiko eines Widerrufs beinhalten. Darüber hinaus verfügen Dienstbarkeitsberechtigten im Fall einer potentiellen Beeinträchtigung ihre Rechte über ausreichend eigene Abwehransprüche aus § 1090 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1027, 1004 BGB, sodass sie selbständig die Unterlassung bzw. Beseitigung einer etwaigen Beeinträchtigung einfordern können. Aus einer wasserrechtlichen Duldungsanordnung können hingegen keine vergleichbaren eigenen Abwehrrechte hergeleitet werden. Zudem bietet eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auch im Fall einer Leitungsverlegung dem betroffenen Dienstbarkeitsberechtigten einen ausreichenden Investitionsschutz, da die Kostenfolge in solchen Fällen beim Grundstückseigentümer liegt, sofern dieser die Verlegung veranlasst hat. Auch Grundstücksveräußerungen stellen für die Besicherung von Versorgungsanlagen kein Risiko dar, sofern diese Anlagen durch eine

beschränkt persönliche Dienstbarkeit sowie die damit verbundene Grundbucheintragung dauerhaft besichert wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Neuaufnahme einer Enteignungsvorschrift in das HWG dringend geboten

VI. Änderungsvorschlag zu § 32 HWG – Eigenkontrolle

§ 32 Abs. 1 Satz 3 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Wird im Einzugsbereich einer Gewinnungsanlage das Gefährdungspotenzial für Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen durch Dritte erhöht, so trifft den Dritten die Pflicht zum Ausgleich der insoweit erhöhten Kosten der Eigenüberwachung des Unternehmers der Wasserversorgung.“

Begründung:

Die Überwachungspflicht von möglichen Auswirkungen grundwassergefährdender Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollte verursachergerecht zu Lasten der Vorhabensträger gehen. Durch Veränderungen in Wasserschutzgebieten infolge der Errichtung neuer Bauwerke, Eisenbahntrassen, Straßen, etc. besteht eine immer größere Gefahrenlage, die somit einen erhöhten Überwachungsbedarf auslöst. Die daraus resultierenden Überwachungskosten sollten durch den Verursacher der erhöhten Gefahren getragen werden. Hierfür benötigen die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung eine klare Rechtsgrundlage im HWG.

VII. Änderungsvorschläge zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete

a) Als neuer Satz 1 des § 33 Abs. 1 HWG sollte Folgendes eingefügt werden, sodass der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird:

„Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen und die Wasserschutzgebiete regelmäßig zu aktualisieren.“

Begründung:

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß des Standes der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG

verweigerte. Derartige Unsicherheiten gilt es durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben. Ferner ist auch bei bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sicherzustellen, dass deren Schutzgebietsverordnungen erforderlichenfalls aktualisiert werden.

b) § 33 Abs. 1 Satz 2 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Der bisherige und gemäß Entwurf weiterhin vorgesehene Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.

c) § 33 Abs. 1 HWG sollte in folgender Fassung um einen neuen letzten Satz ergänzt werden:

„Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabenträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.“

Begründung:

Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

VIII. Änderungsvorschläge zu § 34 HWG – Ausgleich

Diese Vorschrift bedarf in mehreren Punkten der Klarstellung und Differenzierung.

a) § 34 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden; darüber hinaus sollte eine Begriffsdefinition der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ ergänzt werden:

„Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen den Schutzbestimmungen des § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gleich. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen wird nicht geleistet, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.“

Begründung:

Mit Blick auf die erwerbsgärtnerische Nutzung sollte der bisherige des § 34 Abs. 1 Satz 1 HWG ersatzlos gestrichen werden, da die Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf erwerbsgärtnerische Nutzung einerseits weit über die Vorschriften des § 52 WHG hinausgeht und andererseits auch nicht erforderlich ist, da diesbezüglich grundsätzlich keine entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

Zudem sollte ergänzt werden, dass ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen gerade nicht zu leisten ist, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der WRRL erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH Urteil (C-525/12) vom 11.09.2014 zu verweisen, welches im Hinblick auf die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen klarstellt, dass sich die Pflicht zur Anwendung der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL, nämlich nur dann ergeben könne, wenn gerade das Fehlen einer Bepreisung dieser Wassernutzungen, dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden.

Ein Ausgleich für Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL kann jedenfalls nicht von Wasserversorgungsunternehmen erfolgen, da es sich um Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes nach der WRRL handelt. Dies wäre weder verhältnismäßig noch zumutbar.

Des Weiteren sollte in § 34 Abs. 1 HWG der Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ konkret definiert werden, da der geregelte Sachverhalt in der Praxis ohne eine eindeutige Konkretisierung dieser Begriffe kaum handhabbar ist und regelmäßig zu Anwendungsschwierigkeiten führt.

b) § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Eine wasserrechtliche Sonderregelung zur Verzinsung im Fall des Verzugs einer Ausgleichszahlung ist keinesfalls erforderlich, sodass § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG ersatzlos gestrichen werden sollte.

c) § 34 Abs. 5 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Die mit der Überwachung betrauten Behörden sowie die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder anzufordern.“

Begründung:

Neben den mit der Überwachung betrauten Behörden sollten auch die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen jederzeit und ohne Ausgleich die Möglichkeit zur Kontrolle haben.

d) § 34 Abs. 7 Satz 2 und 4 HWG sollten neben dem bereits zur Streichung vorgesehenen Satz 3 ersatzlos gestrichen werden, sodass lediglich Satz 1 in folgender Fassung erhalten bleibt:

„Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.“

Begründung:

Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG-E zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Satz 2 führt zudem eine faktische Verpflichtung zum Erlass ein und konterkariert somit die gewünschte Freiwilligkeit der Kooperationen. Dies ergibt sich überdies durch die

Bezeichnung der Nutznießer als „Ausgleichspflichtige“ und der Nutzungseingeschränkten als „Ausgleichsberechtigte“.

IX. Änderungsvorschlag zu § 36 HWG – sparsamer Umgang mit Wasser

§ 36 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollte die Regelung an die entsprechende Norm des WHG wörtlich angepasst werden.

Begründung:

Das WHG enthält eine umfängliche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen. Eine Sonderregelung ist daher für Hessen nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.

Zudem ist zu beachten, dass Deutschland ein sehr wasserreiches Land ist, das über ein sich jährlich erneuerndes Wasserdargebot von rund 188 Mrd. m³ verfügt, von denen die öffentliche Wasserversorgung lediglich 3 % nutzt. Durch nachhaltiges Management der Wasserressourcen gewährleisten die kommunalen Wasserunternehmen eine sichere und qualitative hochwertige Wasserversorgung. Mit einem Wassergebrauch von teilweise unter 100 Litern pro Einwohner und Tag und zunehmender Eigenversorgung der Industrie ist bereits ein Minimum in Bezug auf die Verträglichkeit für die langfristig ausgelegten Leitungsnetze erreicht. Vor diesem Hintergrund ist eine politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs nicht erforderlich. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine reine Mengenbegrenzung als Maßnahme zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes nicht ausreicht. Vielmehr sind insbesondere qualitative Maßnahmen für die Erreichung dieses Zieles notwendig. Dem hat das WHG bereits Rechnung getragen und verwendet den Begriff „sorgsamer Umgang mit Wasser“. Sollte eine ersatzlose Streichung nicht möglich sein, ist die Anpassung der landesgesetzlichen Norm an die Regelung des § 50 Abs. 3 WHG sachgerecht.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung der WRRL bislang nicht ausreichend hinterlegt wurde, besteht die Notwendigkeit, umgehend eine klare Finanzierungsregelung zu treffen. Um in dem Bereich der grundwasserbezogenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben mehr Handlungsspielraum durch gesicherte Finanzierungsinstrumente zu erhalten, sollte in Anlehnung an das bereits Anfang der 90er Jahre existierende Instrument der Ausgleichsfinanzierungsumlage, eine entsprechende Neuregelung in das HWG aufgenommen werden.

Wir bitten darum, unsere Änderungsvorschläge im weiteren Procedere zu berücksichtigen und danken Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüße
Hessenwasser GmbH & Co. KG



Mark Klein



Hannes Schmidt



**VÖL - VEREINIGUNG
ÖKOLOGISCHER
LANDBAU IN HESSEN
E.V.**

Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen
Steinbergstraße 2 37216 Witzenhausen

An den

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz im Hess. Landtag

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Sprecher:

Hans-Jürgen Müller

Steinbergstraße 2

37216 Witzenhausen

Tel 05542/5002885

Fax 05542/5029918

mobil:01703071065

e-mail:

info@voel-hessen.de

16.02.2018

Betr.: Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Hammann,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Möglichkeit an der Anhörung teilzunehmen.

Nach Prüfung der vorgesehenen Änderungen kommen wir zu der folgenden Einschätzung.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Hessische Landesregierung weitere Maßnahmen ergreift um den Zustand der Gewässer in Hessen weiter zu verbessern.

Auswirkungen auf die hessische Landwirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen, sind insbesondere durch die Ausweitung des Schutzbereiches der Gewässerrandstreifen gegeben. Vom generellen Düngeverbot in dem 4 m breiten Schutzstreifen, ist auch der Ökologische Landbau betroffen. Denn auch im Ökolandbau werden Wirtschaftsdünger und bestimmte, im Rahmen der Ökoverordnung zugelassene organische Düngemittel, eingesetzt.

Auch vom Pflugverbot in einem 4m breiten Streifen ist der Ökolandbau betroffen.

Beide Maßnahmen, Düngeverbot und Verbot des Pflügens in dem 4m breiten Randstreifen, können aus unserer Sicht einen Beitrag zur Gewässerreinigung leisten. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass Förderprogramme, die auf eine Entschädigung für die oben genannten Einschränkungen hinauslaufen, auch den Betrieben des Ökolandbaus zugänglich gemacht werden müssen.

Durch die Förderung des Ökolandbaus z.B. im Rahmen des aktuellen HALM-Programmes sind die oben genannten Einschränkungen noch nicht entschädigt.

Auch das Vorkaufsrecht durch die Kommunen für Flächen im Bereich der Gewässerrandstreifen wird von uns begrüßt. Für eine angemessene Weiterbewirtschaftung oder Pflege ist aber Sorge zu tragen.

Bei einer gänzlichen Herausnahme von bisher ackerbaulich genutzten Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im 4m Randstreifen, ist nicht nur die Entschädigung angemessen zu regeln, sondern auch die Pflege des Randstreifens. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, das es keine negativen Auswirkungen auf die Restfläche ab 4m gibt. Negative Auswirkungen könnten z.B. die Beschattung durch einen neu heranwachsenden Baumbestand oder das Ausbreiten schwer bekämpfbarer Pflanzen sein.

Die Einschränkungen bei der Wasserentnahme ohne vorherige Erlaubnisse sind aus unserer Sicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Müller'. The script is cursive and somewhat stylized.

(Hans-Jürgen Müller)